

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 2. März

2005

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz gemäß Artikel 46 Abs. 1 der Verfassung zur Gliederung des Kirchenkreises Stormarn und zur Bestätigung der Änderungssatzung vom 13. Mai 2004 zur Satzung des Kirchenkreises Stormarn Vom 10. Februar 2005	42
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (16. Änderungsgesetz – 16. AndG) Vom 8. Februar 2005	44
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Zehntes Finanzgesetz-Änderungsgesetz) Vom 8. Februar 2005	44
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes Vom 7. Februar 2005	46
II. Bekanntmachungen	
Kirchengemeindeverband Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Änderung der Anlage zur Verbandssatzung	46
Leihvertrag zwischen den Staatlichen Archiven Dänemarks und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	47
Bekanntgabe des Gesamtpfarrstellenplans 2004 der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	53
Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen – Tornesch Vom 7. Februar 2005	57
Bekanntgabe von Tarifverträgen:	
1. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 zum Kirchlichen Arbeitsvertrag Diakonie vom 12. August 2004	61
2. Arbeitsvertrag zur Einführung des Kirchlichen Arbeitsvertrages Diakonie (KTD) im Lebenshilfswerk Neumünster GmbH vom 22. September 2004	62
3. Arbeitsvertrag zur Einführung des Kirchlichen Arbeitsvertrages Diakonie (KTD) im Diakonischen Werk Husum gGmbH vom 29. September 2004	63
4. Arbeitsvertrag zur Einführung des Kirchlichen Arbeitsvertrages Diakonie (KTD) im Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein vom 1. November 2004	64
5. Arbeitsvertrag zur Einführung des Kirchlichen Arbeitsvertrages Diakonie (KTD) in der Pflegerdiakonie Husum-Bredstedt gGmbH vom 10. November 2004	65
6. Arbeitsvertrag zur Einführung des Kirchlichen Arbeitsvertrages Diakonie (KTD) in der Pflegerdiakonie Viöl gGmbH vom 10. November 2004	66
7. Sondervereinbarung zum Arbeitsvertrag zur Einführung des Kirchlichen Arbeitsvertrages Diakonie (KTD) in der Pflegerdiakonie Viöl gGmbH (Übernahme der Arbeitnehmerinnen der Diakoniestation im Amt Viöl GmbH) vom 10. November 2004	67
8. Arbeitsvertrag zur Einführung des Kirchlichen Arbeitsvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf vom 10. August 2004	68

9. Änderungsstarifvertrag zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 16 zum KAT-NEK und Monatslohntarifvertrag Nr. 16 zum KArbT-NEK (Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie [KTD] in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf) vom 10. August 2004	69
10. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf vom 08. November 2004	70
Bekanntgabe der Vereinbarung zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Christian Jensen Kolleg Breklum gGmbH vom 6. Juli 2004	72
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2005 – Nachberufung	73
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung im Sommer 2005 in Hamburg und Kiel	73
Pfarrstellenerrichtung	73
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	73
III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	74
IV. Stellenausschreibungen	76
V. Personalnachrichten	78
Beilage: Sach- und Personenregister 2004	

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Kirchengesetz
gemäß Artikel 46 Abs. 1 der Verfassung
zur Gliederung des Kirchenkreises Stormarn und
zur Bestätigung der Änderungssatzung vom 13. Mai 2004
zur Satzung des Kirchenkreises Stormarn**

Vom 10. Februar 2005

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn wird in drei Kirchenkreisbezirke gegliedert.

§ 2

Die diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügte Änderungssatzung vom 13. Mai 2004 zur Satzung des Kirchenkreises Stormarn wird gemäß Artikel 46 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung bestätigt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 5. Februar 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Februar 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 10.1 Stormarn – R Bal

*

ANLAGE

**Änderungssatzung
zur Satzung des Kirchenkreises Stormarn**

Vom 13. Mai 2004

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn hat am 31. März 2004 nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung die folgende Änderungssatzung zur Satzung des Kirchenkreises Stormarn erlassen:

§ 1

Änderungen

Die Satzung des Kirchenkreises Stormarn in der Fassung vom 27. November 2002 (GVOBl. 2003, S. 90) wird mit Kir-

chenkreissynodenbeschluss vom 31. März 2004 wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 5 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 5 wird der zweite Satz aufgehoben.
4. In der Anlage zu § 1 wird die Bezeichnung des 1. Bezirks „Ahrensburg“ in „Rahlstedt-Ahrensburg“ geändert.
Neben den Gemeinden des bisherigen Bezirks Ahrensburg gehören die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Alt-Rahlstedt, Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost, Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt, Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe, Farmsen-Berne, Meiendorf, Rahlstedt-Oldenfelde und Braak, Stapelfeld, Stellau diesem neuen Bezirk an.
5. In der Anlage zu § 1 wird die Bezeichnung des 3. Bezirks „Reinbek-Billetal“ in „Wandsbek-Billetal“ geändert.
Neben den Gemeinden des bisherigen Bezirks Reinbek-Billetal gehören die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Christus-Kirchengemeinde Wandsbek, Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt, Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde, Tonndorf, Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld, Der Gute Hirte Hamburg-Jenfeld und Barsbüttel diesem neuen Bezirk an.
6. Der 4. Bezirk "Wandsbek-Rahlstedt" wird aufgelöst.
7. In der Anlage zu § 1 wird die regionale Arbeitsgemeinschaft (RAG) Nummer 11 aufgeteilt in die RAG 11a, der die Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Stephan-Kirchengemeinde in Wandsbek-Gartenstadt, Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde und Tonndorf angehören, sowie in die RAG 11b, der die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Der Gute Hirte Jenfeld, Friedens-Kirchengemeinde Jenfeld und Christus-Kirchengemeinde Wandsbek angehören.
8. Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel wird der RAG 11b zugeordnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung des Kirchenkreises Stormarn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hamburg-Volksdorf, den 13. Mai 2004

Der Kirchenkreisvorstand
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn

(l.s.) Matthias Bohl Margit Baumgarten
stellvertr. Vorsitzender Mitglied

Anlage
zu § 1 der Änderungssatzung vom 13. Mai 2004:

Anlage zu § 1 der Satzung

Der Kirchenkreis Stormarn ist gegliedert in folgende drei Bezirke:

1. Bezirk Rahlstedt-Ahrensburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargtheide
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt
 - Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost
 - Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt
 - Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen-Berne
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braak, Stapelfeld, Stellau
sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.
2. Bezirk Bramfeld-Volksdorf
 - Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop
 - Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook
 - Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld
 - Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.
 3. Bezirk Wandsbek-Billetal
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
 - Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbart
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbek
 - Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
 - Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
 - Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
 - Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek

Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt
 Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
 Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel
 sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

Die Stormarner Kirchengemeinden (KG) bilden 16 regionale Arbeitsgemeinschaften (RAG)

- RAG 1 : KG Bargtheide, KG Eichede
 RAG 2 : KG Ahrensburg
 RAG 3 : KG Großhansdorf-Schmalenbeck, KG Siek, KG Lütjensee, KG Trittau
 RAG 4 : KG Tangstedt, KG Wohldorf-Ohlstedt, KG Duvenstedt, KG Lemsahl-Mellingstedt
 RAG 5 : KG Poppenbüttel, KG Wellingsbüttel, KG Sasel
 RAG 6 : KG Bergstedt, KG Hoisbüttel, KG Volksdorf
 RAG 7 : Martin Luther King-KG Steilshoop, Thomas-KG Bramfeld-Hellbrook, Oster-KG Bramfeld und Simeon-KG Bramfeld
 RAG 8 : KG Farmsen-Berne
 RAG 9 : KG Meiendorf, KG Rahlstedt-Oldenfelde
 RAG 10 : KG Alt-Rahlstedt, Markus-KG Hohenhorst Rahlstedt-Ost, Martins-KG Rahlstedt, Christophorus-KG Großlohe, KG Braak, Stapelfeld, Stellau
 RAG 11a: St. Stephan-KG in Wandsbek-Gartenstadt, Kreuz-KG Wandsbek, Emmaus-KG Hinschenfelde, KG Tonndorf,
 RAG 11b: KG „Der Gute Hirte“ Jenfeld, Friedens-KG Jenfeld, Christus-KG Wandsbek, KG Barsbüttel
 RAG 12 : KG Philippus und Rimbart KG, KG Schiffbek und Öjendorf
 RAG 13 : KG Steinbek
 RAG 14 : Auferstehungs-KG Hamburg-Lohbrügge, Erlöser-KG Hamburg-Lohbrügge und Gnaden-KG Hamburg-Lohbrügge
 RAG 15 : KG St. Johannes Glinde, KG Gethsemane zu Neuschönningstedt, Ansgar-KG Schönningstedt-Ohe
 RAG 16 : KG Reinbek-Mitte, KG Reinbek-West, KG Wentorf
- Veränderungen dieser Zuordnungen zu Bezirken und regionalen Arbeitsgemeinschaften bedürfen eines Synodenbeschlusses.

**Kirchengesetz
 zur Änderung der Verfassung der
 Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
 (16. Änderungsgesetz – 16. ÄndG)**

Vom 8. Februar 2005

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
 Änderung der Verfassung**

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBL. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Februar 2002 (GVOBL. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 112 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Neben dem der Nordelbischen Kirche nach Absatz 1 zugewiesenen Anteil ist ein weiterer Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111 einem Sonderfonds zur Verfügung zu stellen. Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

2. In Artikel 113 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Der Verteilungsmaßstab wird in einem Kirchengesetz geregelt.“

**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 5. Februar 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Februar 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
 Dr. Hans Christian Knuth
 Bischof

Az.: 1202 – FHPom

**Kirchengesetz
 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung
 in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
 (Zehntes Finanzgesetz-Änderungsgesetz)**

Vom 8. Februar 2005

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVOBL. S. 46), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Februar 2002 (GVOBL. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird das Komma nach dem Wort „Verfassung“ gestrichen.
 b) Buchstabe c wird aufgehoben. An seine Stelle tritt der Satzschluss „anzugeben sind“.

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Der auf die Kirchenkreise insgesamt entfallende Anteil am Kirchensteueraufkommen wird nach der Anzahl der Gemeindeglieder, der Wohnbevölkerungszahl und dem umbauten Raum denkmalgeschützter Gebäude (Bauvolumen) verteilt.

(2) Das Bauvolumen wird in Abständen von fünf Jahren, erstmalig im Jahre 2005, durch das Nordelbische Kirchenamt festgesetzt und von der Synode im Haushaltsbeschluss beschlossen. Das Bauvolumen kann mit der Hilfe von Durchschnittswerten, die das Nordelbische Kirchenamt für Gebäudearten, insbesondere Stadtkirchen, Dorfkirchen, Kapellen und Pastorate, festsetzt, pauschaliert werden. Von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil am Kirchensteueraufkommen werden 3 v.H. abgezogen und entsprechend dem Bauvolumen zugewiesen.

(3) Der Kirchenkreis Eiderstedt erhält von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil am Kirchensteueraufkommen einen Anteil von 0,3 v.H. als Sonderzuweisung. Die Höhe der Sonderzuweisung wird jeweils nach drei Jahren, erstmals für das Haushaltsjahr 2013, überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt. Bei einem Zusammenschluss des Kirchenkreises Eiderstedt mit anderen Kirchenkreisen geht die Sonderzuweisung auf den neu gebildeten Kirchenkreis über.

(4) Von den verbleibenden Kirchensteuermitteln werden 75 v.H. nach der Gemeindegliederzahl und 25 v.H. nach der Wohnbevölkerungszahl verteilt. Die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen werden vom Rechenzentrum Nordelbien-Berlin und die Wohnbevölkerungszahlen von den Kirchenkreisen auf der Grundlage staatlicher Melderegister jeweils zu einem Stichtag ermittelt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Gemeindeglieder werden nur die Gemeindeglieder berücksichtigt, die ihre Hauptwohnung im Kirchenkreis haben. Zur Wohnbevölkerung werden nur die Einwohner mit Hauptwohnung im Kirchenkreis gezählt. Die Synode stellt die maßgeblichen Gemeindeglieder- und Wohnbevölkerungszahlen im Haushaltsbeschluss fest. Die Stichtage werden im Haushaltsbeschluss der Synode für das folgende Haushaltsjahr festgelegt.

(5) Kirchenkreise können verlangen, dass der Gesamtbetrag der ihnen nach Absatz 2 bis 4 zustehenden Mittel nach einem Maßstab auf sie aufgeteilt wird, den sie miteinander vereinbart haben. Die Vereinbarung ist dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

(6) Von der Schlüsselzuweisung für den jeweiligen Kirchenkreis werden die nicht als unumgänglich anerkannten Kirchensteuererlassbeträge nach dem Kirchensteuergesetz abgesetzt.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) Unterschreitet die nach § 7 errechnete Schlüsselzuweisung erheblich den Betrag einer Schlüsselzuweisung, die sich aus der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Regelung dieses Gesetzes ergibt (Altregelungsbetrag), so erhält der betroffene Kirchenkreis eine Ausgleichszahlung. Die Unterschreitung ist erheblich, wenn der Unterschied der Schlüsselzuweisung nach § 7 zum Altregelungsbetrag ei-

nen von der Synode im Haushaltsbeschluss zu bestimmenden prozentualen Anteil (Grenzwert) übersteigt. Auszugleichen ist der den Grenzwert übersteigende Betrag in voller Höhe; zum Ausgleich sind anteilig heranzuziehen die über dem Altregelungsbetrag liegenden Schlüsselzuweisungen bis zur Höhe der Differenz zum Altregelungsbetrag.

(2) Ab dem 1. Januar 2009 wird in dem Verfahren nach Absatz 1 der Altregelungsbetrag ersetzt durch den Vergleichsbetrag. Vergleichsbetrag ist der derjenige Wert, der sich ergibt, wenn die auf den einzelnen Kirchenkreis entfallende Schlüsselzuweisung nach ihrem im Vorjahr erreichten Prozentwert, bezogen auf den vorjährigen Gesamtkirchensteueranteil nach § 7 Abs. 1 Satz 1, errechnet wird.

(3) Die Ausgleichsregelung nach Absatz 2 endet am 31. Dezember 2012.“

4. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Nicht ausgeschüttete Mittel verbleiben dem Sonderfonds und werden bei Bedarf verwendet.

(2) Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen für die Beschaffung, Inventarisierung und Pflege von Kunstgut, für die Restaurierung von Ausstattungen sowie für Gutachten zur Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen.

(3) Für den Sonderfonds werden 5 v. H. der Kirchensteueranteile nach § 7 Abs. 2 Satz 3 einbehalten.

(4) Die Kirchenkreise sind antragsberechtigt. Der Hauptausschuss stellt Richtlinien auf über die Vergabe der Mittel. Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet über die Vergabe der Mittel.“

5. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 2

Bestehende Verpflichtungen aus dem Sonderfonds werden entsprechend den Beschlüssen des Hauptausschusses abgewickelt. Ist der Sonderfonds erschöpft, werden die benötigten Mittel von der Summe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise abgesetzt.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Kirchengesetzes treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Kiel, den 8. Februar 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 84105 – FHPom

—

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchenversorgungsgesetzes
Vom 7. Februar 2005**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVOBl. S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 45), wird wie folgt geändert:

§ 9 b in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung des Artikels 4 Nr. 5 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 189) wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 4./5. Februar 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Februar 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 3610 – LDV Bu –

II. Bekanntmachungen

**Kirchengemeindeverband
Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen
im Kirchenkreis Alt-Hamburg**

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Alt-Hamburg hat auf Ihrer Sitzung am 10. November 2004 aufgrund § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung (GVOBl. 2004, S. 4) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 verschiedene neue Kirchengemeinden als Mitglieder in den Verband aufgenommen. Die Anlage zur Verbandssatzung (siehe § 1 Abs. 3 Satz 2 Verbandssatzung) wurde mit Zustimmung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg und des Nordelbischen Kirchenamts entsprechend geändert.

Die geänderte Anlage wird nachstehend neu bekannt gemacht.

Kiel, den 8. Februar 2005

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az. 10 KGV KiTa Alt-Hamburg – R Bal

*

**Kirchengemeindeverband
Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen
im Kirchenkreis Alt-Hamburg**

Anlage zur Satzung:
Mitgliedsgemeinden ab 1. Januar 2005 laut Beschluss der Verbandsvertretung vom 10. November 2004

1. Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg
2. Hauptkirche St. Michaelis
3. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde
5. St. Martinus-Eppendorf
6. Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst
7. Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg

8. Ev.-luth. Paul Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude
9. Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf
10. Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel
11. Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel
12. Ev.-luth. Kirchengemeinde an der Käkenflur zu Hamburg-Langenhorn
13. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud
14. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilbek, Friedenskirche
15. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Versöhnungskirche
16. Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek
17. Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek
18. Ev.-luth. Gemeinde St. Gabriel
19. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg
20. Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm
21. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel
22. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf
23. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Salvatoris-Geesthacht
24. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht
25. St. Nicolai Altengamme
26. Kirchengemeinde Kirchwerder
27. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme
28. Bugenhagengemeinde Nettelnburg
29. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder

Das Evangelische Kindertagesheim St. Pauli wurde ebenfalls gemäß Beschlussfassung der Verbandsvertretung vom 10. November 2004 vom Kirchenkreis Alt-Hamburg, Diakoniewerk, im Wege des Betriebsübergangs in den Kirchengemeindeverband Ev.-Luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg übernommen.

Leihvertrag zwischen den Staatlichen Archiven Dänemarks und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Zwischen den Staatlichen Archiven Dänemarks und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist folgender Vertrag geschlossen worden.

Kiel, den 12. Januar 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Hunger

Az.: 976.08.01 R Hu

*

Vertrag

Zwischen den

Staatlichen Archiven Dänemarks (Statens Arkiver), vertreten durch Rigsarkivaren, Rigsdagsgården 9, 1218 Kopenhagen, Dänemark,

im Folgenden Entleiher genannt,

und der

Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, Bundesrepublik Deutschland,

im Folgenden Verleiherin genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag soll die Familienforschung, für die die Amtshandlungsbücher der genannten Kirchenkreise eine maßgebliche Quelle sind, für dänische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen sowie für deutsche Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die ihren ständigen Aufenthalt in Dänemark haben, unterstützen und dient der deutsch-dänischen Verständigung.

Gegenstand des Vertrages sind Duplikat-Mikrofiches sowie dazu gehörende Unterlagen von Amtshandlungsbüchern bis zum Stichtag 31. Dezember 1875 aus Kirchenkreisen innerhalb der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, die sich auf dem Gebiet des ehemaligen Herzogtums Schleswig befinden. Dies sind die heutigen Kirchenkreise Eiderstedt, Husum-Bredstedt, Schleswig, Flensburg, Angeln, Südtondern, deren Einverständnis zu diesem Vertragswerk erklärt wurde.

§ 1

(1) Die Verleiherin übergibt dem Entleiher die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführten Duplikat-Mikrofiches der kirchlichen Amtshandlungsbücher sowie Findmittel zur Aufbewahrung. Die Übergabe der Duplikat-Mikrofiches erfolgt jeweils für einen Kirchenkreis der Verleiherin, wobei die zeitliche Staffelung und der Umfang ausschließlich durch das Nordelbische Kirchenarchiv in Kiel als zuständige Dienststelle der Verleiherin vorgegeben wird. Das Eigentum an den übergebenen Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen verbleibt bei der Verleiherin.

(2) Die Herstellung der Duplikat-Mikrofiches erfolgt aufgrund eines Werkvertrages zwischen dem staatlichen dänischen Verfilmungszentrum in DK-Viborg sowie dem Nordelbischen Kirchenarchiv in Kiel. Die Kosten für die Herstellung sowie für die Übergabe der Duplikat-Mikrofiches und der dazu gehörenden Unterlagen trägt der Entleiher.

(3) Die Verleiherin ermächtigt die Leiterin des Nordelbischen Kirchenarchivs in Kiel, der Entleiher den Leiter des staatlichen dänischen Verfilmungszentrums in DK-Viborg, die Anlage 1 sowie ihre Ergänzungen nach Absatz 4 zu unterschreiben.

(4) Nach Abschluss dieses Vertrages hergestellte Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen können als Ergänzung der Anlage 1 nach Absatz 1 Bestandteil dieses Vertrages werden.

§ 2

Der Entleiher verpflichtet sich,

- die übergebenen Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen getrennt von dem Eigentum des Entleihers und sonstiger Dritter unter Einhaltung der in einem wissenschaftlichen Archiv üblichen Sicherheitsvorkehrungen getrennt von anderen Beständen aufzubewahren,
- die Benutzung der übergebenen Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen ausschließlich im Rahmen der Rechtsvorschriften des Entleihers und unter Einhaltung der Auflagen nach den §§ 3 und 7 dieser Vereinbarung zu ermöglichen,
- die übergebenen Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen der Verleiherin bzw. von ihr beauftragten Personen innerhalb der Dienststunden jederzeit zur Benutzung zugänglich zu machen,
- am Ende eines jeden Kalenderjahres der Verleiherin in Form einer Statistik (Muster s. Anlage 2) über die Benutzung Bericht zu erstatten und
- die übergebenen Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen weder zu verkaufen noch zu verleihen noch an Dritte weiterzugeben,
- Schäden bzw. Verluste der Verleiherin unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

(1) Die gewöhnlichen Kosten für die Benutzung, das heißt die Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze, Lesegeräte bzw. Readerprinter, und für die Bereitstellung eines einbruchsicheren, verschlossenen Magazins sowie Mikroficheboxen, hat der Entleiher zu tragen.

(2) Die Benutzung der Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen erfolgt ausschließlich durch Vorlage durch Beauftragte des Entleihers. Ein freier Zugang durch den Benutzer ist nicht gestattet.

(3) Jede Reproduktion, auch die Abschrift, der übergebenen Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen ist nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um

- handschriftliche Notizen des Benutzers,
- die Abschrift einzelner Seiten,
- die Reproduktion einzelner Seiten als Papierkopie. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag des Benutzers beim Entleiher notwendig. Die Papierkopien werden nur vom Entleiher bzw. seinen Beauftragten angefertigt.

§ 4

Die für die Benutzung der übergebenen Duplikat-Mikrofiches erhobenen Gebühren stehen dem Entleiher zu. Es gilt die Gebührenordnung des Entleihers.

§ 5

Der Entleiher trägt dafür Sorge, dass die Verleiherin kostenlos ein Exemplar von jeder Veröffentlichung über Forschungen nach § 7 Absatz 2, die unter maßgeblicher Benutzung

oder Mitbenutzung der übergebenen Duplikat-Mikrofiches entstanden ist, erhält.

§ 6

(1) Der Vertrag wird auf unbeschränkte Dauer geschlossen. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag zum Zwecke der Änderung oder Beendigung mit dreimonatiger Frist zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Verleiherin ist berechtigt, bei Pflichtverletzungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere bei nicht sachgemäßem Umgang mit den Duplikat-Mikrofiches bzw. bei Gefahr drohender Schäden, die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Bei einer Vertragsbeendigung nach Absätzen 1 oder 2 ist die Verleiherin berechtigt, die Duplikat-Mikrofiches und sonstigen übergebenen Unterlagen zurückzufordern.

§ 7

(1) Die Benutzung ist grundsätzlich nur zum Zwecke der Familienforschung gestattet.

(2) Andere Forschungsanträge (z.B. heimatkundlich oder wissenschaftlich) sind an das Nordelbische Kirchenarchiv in Kiel weiterzuleiten, das nach Genehmigung durch die jeweilige Kirchengemeinde der Verleiherin eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann.

(3) Eine Weiterleitung von unter Absatz 2 genannten Forschungsaufträgen, die lediglich einzelne biographische Angaben zum Zwecke haben, ist nicht erforderlich.

(4) Für die Benutzung ist das Benutzungsformular in Anlage 3 zu verwenden.

(5) Der im Benutzungsvertrag angegebene Zweck ist auf Verlangen des Entleihers glaubhaft zu machen. Bei Zweifeln (z.B. wegen der Menge der gewünschten Reproduktionen oder bei Anzeichen mißbräuchlicher Nutzung, die über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zweckbestimmungen hinausgeht), ist die Benutzung nicht zu gestatten und mit der Verleiherin Rücksprache zu halten.

(6) Sollten Duplikat-Mikrofiches aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876 aus technischen Gründen auch Daten nach dem 1. Januar 1876 enthalten, dürfen die letztgenannten Daten nicht ausgewertet werden.

§ 8

Der Entleiher stellt sicher, dass

- a) Die Benutzung (Einsichtnahme oder schriftliche Auskunft) nur für dänische Staatsbürger oder Staatsbürgerinnen sowie für deutsche Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die ihren ständigen Aufenthalt in Dänemark haben, erfolgt,
- b) Anfragen, die von nicht in Buchstabe a) genannten Personen gestellt werden, an das Nordelbische Kirchenarchiv weitergeleitet werden.

§ 9

(1) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung haben die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung der Verleiherin anzurufen.

(2) Gerichtsstand ist Kiel.

(3) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 10

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Kiel, den 4. Nov. 2004

Dr. Johann Peter Noack
Für Statens Arkiver

Kiel, den 4. Nov. 2004

Für die Nordelbische
Ev.- Luth. Kirche

Dr. Hans Christian Knuth
Vorsitzendes Mitglied
der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich, Propst
Mitglied
der Kirchenleitung

Anlage 1 nach § 1 zum Vertrag

zwischen

Statens Arkiver

und der

Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

vom 04. November 2004

Diese Anlage hat (Anzahl der Seiten) Seiten (incl. dieses Deckblattes).

Es handelt sich um die (xte) Ergänzung nach § 1 Absatz 4 mit (Anzahl der Seiten) Seiten (incl. dieses Deckblattes).

Datum und Unterschriften nach § 1 Absatz 3

Für den Entleiher
Staatliches Verfilmungszentrum
DK-Viborg

Für die Verleiherin
Nordelbisches Kirchenarchiv
D-Kiel

Anlage 2 nach § 2 zum Vertrag

zwischen

Statens Arkiver

und der

Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

vom 04. November 2004

Benutzungsstatistik für das Jahr

Name des Archivs	Art der Benutzung		
	Familienforschung	einzelne biographische Auskünfte	andere ¹

¹ Nach § 7 Absatz 2 des o.g. Vertrages durch das Nordelbische Kirchenarchiv genehmigungspflichtig

Anlage 3 nach § 7 zum Vertrag
zwischen
Statens Arkiver
und der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
vom 04. November 2004

Benutzungsformular

[Anschrift des dänischen Archivs]

Eingangsdatum: _____

1. Name: _____ Vorname: _____

2. Privatanschrift: _____
Straße

PLZ Wohnort

2.a Dienstanschrift (Hochschule oder dergleichen)

2.b Telefon: _____

3. Beruf: _____

4. Staatsangehörigkeit: _____

5. Name und Anschrift des Auftraggebers, wenn die Benutzung im Auftrag von Dritten erfolgen soll

6. Nutzungsvorhaben (Thema sachlich und zeitlich eingrenzen)

7. Art der Benutzung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Familiengeschichtlich

Wissenschaftlich²

Heimatkundlich³

7.a Bei Hochschularbeiten Art der Arbeit (Staatsexamen usw.), Name der Hochschule, der Fakultät und des Betreuers

8. Veröffentlichung geplant Ja__ Nein__

9. Ich bin damit einverstanden, dass anderen Benutzern oder Benutzerinnen, die das gleiche oder ein ähnliches Thema bearbeiten, die im Benutzungsantrag erhobenen Daten zur Kenntnis gegeben werden können.

Ja__

Nein__

10. Ich verpflichte mich, Readerprinterkopien nur für den eigenen Bedarf und für den angegebenen Zweck zu verwenden.

11. Ich verpflichte mich, Daten nach dem 1. Januar 1876, sofern sie aus technischen Gründen auf dem vorgelegten Mikrofilm vorhanden sind, nicht zu verwerten.

Datum, Unterschrift des Benutzers

Genehmigungsvermerk des dänischen Archivs

Datum, Unterschrift des Genehmigungsberechtigten

Genehmigungsvermerk des Nordelbischen Kirchenarchivs nach § 7 Absatz 2 des Vertrages zwischen Statens Arkiver und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 04. November 2004

Datum, Unterschrift des Genehmigungsberechtigten

² Muss vom Nordelbischen Kirchenarchiv, Winterbeker Weg 31, D-24114 Kiel, genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einzelne biographische Angaben.

³ Siehe Fußnote 1.

Bekanntgabe des Gesamtpfarrstellenplans 2004 der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Die Personalbedarfsrichtlinie (GVOBl. 1996 S. 233) schreibt vor, einen Gesamtpfarrstellenplan bis zum Jahr 2005 zu erstellen. Ziel ist es, den Personalbedarf zu ermitteln, um Planungssicherheit zu bekommen.

Die von der Kirchenleitung eingesetzte Planungsgruppe legt hier den gegenwärtigen Gesamtpfarrstellenplan vor. Damit erfolgt die Fortschreibung des erstmalig 1996 veröffentlichten Gesamtpfarrstellenplans.

Die in der Statistik wiedergegebenen Zahlen basieren auf der aktuellen Umfrage vom Juli 2004.

Wie auch schon in der Umfrage im April 2004 wurde ein neues Formular für die Datenabfrage verwendet. Dadurch werden die Umfrageergebnisse in einer anderen Art und Weise dargestellt als bisher.

Mit dem neuen Formular werden regelmäßig im halbjährlichen Abstand Daten zu Struktur und Besetzung jeder einzelnen Pfarrstelle abgefragt. Die verwendeten Muster sind abgedruckt. Hierdurch können der neugebildete Oberausschuss Personalsteuerung und sein Unterausschuss Personal- und Stellenentwicklungsplanung für ihre Zwecke auf eine Vielzahl von Informationen zugreifen.

Der Gesamtpfarrstellenplan 2004 weist die bestehenden Pfarrstellen aus. Für die einzelnen Sprengel werden jeweils separat Stellenvolumen (die gesamte Pfarrstellenkapazität) und Besetzungsvolumen (die besetzte Pfarrstellenkapazität) umgerechnet auf Vollzeitäquivalentstellen (auf 100 % gerechnet) für jeden Kirchenkreis dargestellt. Hierbei wurden auch Dienstumfänge von 25 %, welche als zusätzliche Dienstaufträge zu einem Dienstumfang von 50 % oder 75 % vergeben werden, erfasst. Auf diese Weise lässt sich das gesamte Besetzungspotenzial erfassen. Dadurch doppelt erfasste Personen werden bei Bildung der korrigierten Gesamtzahlen wieder abgezogen.

Erstmals wurden zusätzlich zu den Pastorinnen und Pastoren auf Lebenszeit und zur Anstellung auch die Warteständler und die Beurlaubten erfasst, so dass sich die Gesamtzahl der Personen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche darstellen lässt.

Die nordelbischen Pfarrstellen geben den Stand vom 1. Juli 2004 wieder.

Kiel, den 10. Februar 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Voß

Az.: 2015 - P Vo/P Kä

*

Stand 01.07.04

SPRENGEL HAMBURG

Kirchenkreis	Gemeindepfarrstellen				Kirchenkreispfarrstellen				Stellen- volumen	Besetzungs- volumen			
	100% Pers.	75% Pers.	50% Pers.	25% Pers.	100% Pers.	75% Pers.	50% Pers.	25% Pers.					
KKr.-Verband Hamburg	0	0	0	0	22	16	1	3	5	6	2	21,75	120,25
Alt-Hamburg	99	90	14	13	18	18	1	1	1	1	0	129,75	18,5
Altona	17	15	0	3	1	0	0	0	2	2	0	20,5	30,75
Blankenese	20	20	2	9	2	2	1	1	4	4	0	31,75	40,75
Harburg	24	21	1	2	2	1	0	1	1	1	0	31,75	41,25
Niendorf	29	29	1	13	5	5	0	0	0	0	0	41,25	139,75
Stormarn	99	90	6	26	19	11	0	2	8	6	1	139,75	121,75
Ist	265	17	72	1	54	8	20	4	419,00	385,00	4	419,00	385,00

	KG	KK	Summe
100%	265	54	319
75%	17	8	25
50%	72	20	92
25%	1	4	5
Personen	355	86	441

Sprengel Hamburg insgesamt:

Besetzungsvolumen 385,00

Stellenvolumen 419,00

SPRENGEL HOLSTEIN-LÜBECK

Kirchenkreis	Gemeindepfarrstellen				Kirchenkreispfarrstellen				Stellen- volumen	Besetzungs- volumen	
	100% Pers.	75% Pers.	50% Pers.	25% Pers.	100% Pers.	75% Pers.	50% Pers.	25% Pers.			
Eutin	27	22	1	1	1	1	1	2	0	35,5	32
Kiel	40	33	5	11	20	16	1	6	4	67,75	59,25
Hrzgl.-Lauenburg	36	33	0	0	13	16	0	2	0	47,5	46
Lübeck	50	35	1	1	9	10	2	7	6	63,75	48,5
Münsterdorf	30	19	0	3	0	3	0	1	0	33	24
Neumünster	43	41	2	3	9	10	0	1	1	53,5	49,75
Oldenburg	25	23	1	1	1	2	0	0	0	29,25	27,75
Pinneberg	29	29	0	0	5	3	0	0	1	35,75	34,75
Plön	24	24	1	1	5	5	1	1	0	29,25	29,25
Ranzau	26	24	1	1	7	7	0	3	3	33,75	31,75
Segeberg	29	24	0	0	2	6	0	2	0	34,75	31,75
Ist	307	22	91	4	29	7	20	2	463,75	414,75	

	KG	KK	Summe
100%	307	29	336
75%	22	7	29
50%	91	20	111
25%	4	2	6

Sprengel Holstein-Lübeck insgesamt:

Besetzungsvolumen 414,75

Stellenvolumen 463,75

SPRENGEL SCHLESWIG

Kirchenkreis	Gemeindepfarrstellen				Kirchenkreispfarrstellen				Stellen- volumen	Besetzungs- volumen	
	100% Pers.	75% Pers.	50% Pers.	25% Pers.	100% Pers.	75% Pers.	50% Pers.	25% Pers.			
Angeln	24	24	8	8	2	2	0	4	3	35	34,5
Eckernförde	20	20	4	4	1	1	0	6	5	30,5	29,25
Eiderstedt	6	6	3	3	2	2	0	1	1	10	10
Flensburg	25	25	4	4	9	8	2	5	4	40,25	38,25
Husum-Bredstedt	25	21	1	2	10	12	0	1	1	32,25	30
Norderdithmarschen	15	13	0	0	13	12	0	5	5	27	24,5
Rendsburg	28	28	5	5	4	4	4	2	2	43,75	39,75
Schleswig	24	19	1	0	4	4	0	2	0	32,75	25
Süderdithmarschen	22	20	3	3	4	4	0	1	1	29	27
Südtondern	24	20	5	4	5	9	0	1	1	33,75	30,75
Ist	196	33	58	3	21	5	23	9	314,25	289,00	

	KG	KK	Summe
100%	196	21	217
75%	33	5	38
50%	58	23	81
25%	3	9	12

Sprengel Schleswig insgesamt:

Besetzungsvolumen 289,00

Stellenvolumen 314,25

Alle Sprengel insgesamt: 1197,00

1088,75

Gesamtkirchliche Dienste, ZbV-Stellen, Personal- und Anstaltsgemeinden

Einrichtung	NEK-Bereich								Stellen- volumen	Besetzungs- volumen
	Anteile Pfarrstellen und dazugehörige Personen									
	100% Pers.	75% Pers.	50% Pers.	25% Pers.	Pers.					
Gesamtkirchliche Dienste	87	74	8	7	8	8	0	0	97	83,25
ZbV-Stellen	51	28	0	1	0	0	0	0	51	28,75
Anstaltsgemeinden	17	16	4	4	1	1	0	0	20,5	19,5
Ist	118		12		9		0		168,50	131,50

	Personen			
	100%	75%	50%	25%
Hamburg	319	25	92	5
Holst.-Lüb.	336	29	111	6
Schleswig	217	38	81	12
Summe	872	92	284	23

	KG		KK	
	100%	75%	100%	75%
100%:	872	768	104	
75%:	92	72	20	
50%:	284	221	63	
25%:	23	8	15	
Summe	1271	1069	202	

	Personen			
	100%	75%	50%	25%
GKD	74	7	8	0
ZBV	28	1	0	0
AuPG	16	4	1	0
Summe	118	12	9	0

100%:	118
75%:	12
50%:	9
25%:	0
Summe	139

Summe:	990	104	293	23	1410
---------------	------------	------------	------------	-----------	-------------

Stellenvolumen aller Sprengel:	1197,00
Stellenvolumen aller NEK-Stellen:	168,50
Stellenvolumen gesamt:	1365,50

Besetzungsvolumen alle Sprengel:	1088,75
Besetzungsvolumen aller NEK-Stellen:	131,50
Besetzungsvolumen gesamt:	1220,25

Personen aller Sprengel:	1271
Personen aller NEK-Stellen:	139
Personen im Dienst gesamt:	1410
Abzüglich doppelt gezählte Personen (durch Dienstaufträge):	-28
Personen im Dienst korrigiert:	1382
Zuzüglich beurlaubte Personen:	88
Zuzüglich Warteständler:	23
Gesamtzahl der Personen:	1493

Pfarrstellen 2004 - Struktur

Ist - Stand:

Kirchenkreis:
 Gesamtzahl Pfarrstellen:
 Davon 100%:
 Davon 75%:
 Davon 50%:
 Davon 25%:
 Volumen in 100%: KG - (Ehepaaraufstockung) + KK =

Legende: 1=ja; Ehepaaraufstockung in Bemerkungen kennzeichnen (kw/Ehepaaraufstockung)

Sp. 1 Lfd. Nr.	Sp. 2 Kirchengemeinde	Sp. 3 Inhaber/in Name	Sp. 4 Geb. jahr	Sp. 5 GS m/w	Sp. 6-8			Sp. 9 Umfang	Sp. 10 geplante Änderungen Umwändl. in	Sp. 11 Aufhebung	Sp. 12 Bemerkungen	Sp. 13 Sonderfinanzierung durch
					100%	75%	50%					
1			0		0	0	0	0				
Gesamt Stellen					0	0	0	0				
Volumen in 100%					0	0,00	0,00	0,00				

Sp. 1 Lfd. Nr.	Sp. 2 Kirchenkreis	Sp. 3 Inhaber/in Name	Sp. 4 Geb. jahr	Sp. 5 GS m/w	Sp. 6-8			Sp. 9 Umfang	Sp. 10 geplante Änderungen Umwändl. in	Sp. 11 Aufhebung	Sp. 12 Bemerkungen	Sp. 13 Sonderfinanzierung durch
					100%	75%	50%					
1			0		0	0	0	0				
Gesamt Stellen					0	0	0	0				
Volumen in 100%					0	0,00	0,00	0,00				

Pfarrstellen 2004 - Besetzung

Ist - Stand:

Kirchenkreis:
 Gesamtzahl Personen: (m, w)
 Davon in Kirchengemeinden (KG): (m, w)
 Davon im Kirchenkreis (KK): (m, w)
 Besetzung in 100% (KG +KK):

Legende: 1=ja; Ehepaare in Bemerkungen kennzeichnen (Ehepaar/Lfd. Nr.)

Sp. 1 Lfd. Nr.	Sp. 2 Kirchengemeinde	Sp. 3 Inhaber/in Name	Sp. 4 Geb. jahr	Sp. 5 GS m/w	Sp. 6-8			Sp. 9 Besetzung	Sp. 10 Vakanz ab	Sp. 11 Wiederbe- setzung	Sp. 12 Bemerkungen	Sp. 13 Dienstantritt
					100%	75%	50%					
1					0	0	0	0				
Gesamt Personen					0	0	0	0				
Besetzung in 100%					0	0,00	0,00	0,00				

Sp. 1 Lfd. Nr.	Sp. 2 Kirchenkreis	Sp. 3 Inhaber/in Name	Sp. 4 Geb. jahr	Sp. 5 GS m/w	Sp. 6-8			Sp. 9 Besetzung	Sp. 10 Vakanz ab	Sp. 11 Wiederbe- setzung	Sp. 12 Bemerkungen	Sp. 13 Dienstantritt	Sp. 14 Dienstende
					100%	75%	50%						
1					0	0	0	0					
Gesamt Personen					0	0	0	0					
Besetzung in 100%					0	0,00	0,00	0,00					

**Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen
Uetersen-Tornesch**

Dem nachfolgend bekanntgemachten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen-Tornesch hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Pinneberg mit Datum vom 18. Oktober 2004 gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung zugestimmt. Das Nordelbische Kirchenamt hat die als Bestandteil des Vertrages vereinbarte nachfolgend ebenfalls abgedruckte Verbandssatzung gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung mit Schreiben vom 9. Februar 2005 genehmigt.

Kiel, den 9. Februar 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az. 10 KGV Friedhof Uetersen-Tornesch – R Bal

*

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Errichtung des
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Friedhofswesen Uetersen – Tornesch**

Vom 7. Februar 2005

Aufgrund de Artikels 51 der Verfassung vereinbaren die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch,
– jeweils vertreten durch ihren Kirchenvorstand –
den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform

Unter dem Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch“ errichten die vertragsschließenden Kirchengemeinden (Verbandsmitglieder) einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Kirchengemeindeverband entsteht, wenn das Land Schleswig-Holstein Bedenken aufgrund von Artikel 13 Abs. 1 des Staatskirchenvertrages in Verbindung mit § 11 der Zusatzvereinbarung zum Staatskirchenvertrag nicht erhebt, am Ersten des Monats, der auf die Erteilung der Genehmigungen nach Artikel 52 Abs. 1 der Verfassung folgt. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Uetersen.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Kirchengemeindeverband wird die Leitung, Bewirtschaftung und Verwaltung (Trägerschaft) der kirchengemeindlichen Friedhöfe

1. (Neuer) Friedhof Uetersen,
2. Friedhof Tornesch

nach näherer Maßgabe der Verbandssatzung übertragen.

(2) Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Pinneberg können dem Kirchengemeindeverband beitreten. In diesem Falle ist die Verbandssatzung entsprechend anzupassen.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gegen Entgelt mit Verwaltungs-

trägern, die dem Kirchengemeindeverband nicht angehören, vertraglich vereinbaren. Die Übernahme der Trägerschaft ist nicht zulässig.

(4) Das Nähere zu Absatz 2 bis 3 regelt die Verbandssatzung.

§ 3

Beschäftigte

Der Kirchengemeindeverband beschäftigt eigene Dienstkräfte. Die bei den beiden vertragsschließenden Kirchengemeinden beschäftigten Friedhofsmitarbeiter werden durch Übernahme zu Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes.

§ 4

Bewegliches Eigentum

Das gesamte bewegliche Eigentum der Friedhöfe der Kirchengemeinden wird mit der konstituierenden Sitzung auf den Kirchengemeindeverband übertragen, ausgenommen hiervon ist das Grundvermögen.

§ 5

Finanzbedarf

(1) Der Kirchengemeindeverband deckt seine Kosten durch eigene Einnahmen. Dies sind insbesondere

1. das aufgrund der Gebührensatzungen anfallende Gebührenaufkommen,
2. die Entgelte nach § 2 Abs. 3 und aus sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit.

(2) Mit Gründung des Verbandes gehen folgende zweckgebundene Rücklagen auf den Verband über:

- Ausgleichrücklage/Friedhofsrücklage
- Friedhofunterhaltungsrücklage
- Grablegatenfonds
- Abschreibungsrücklagen
- Wohnung Friedhof
- Schönheitsreparaturen Friedhof
- Darlehen Friedhof
- Legatenfondsrücklage

§ 6

Satzungsrecht

Die im Rahmen der Friedhofsverwaltung von den Verbandsgemeinden erlassenen Satzungen bleiben als Satzungsrecht des Kirchengemeindeverbandes in Kraft, solange und soweit sie nicht durch neue Satzungen des Kirchengemeindeverbandes geändert oder abgelöst werden.

§ 7

Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

(2) In die Verbandsvertretung entsendet die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster - durch ihren Kirchenvorstand - drei Mitglieder als ihre Vertreterinnen und Vertreter. Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch entsendet – durch Ihren Kirchenvorstand – zwei Mitglieder als ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsvertretung. Je ein Vertreter muss dem jeweiligen Kirchenvorstand angehören. Sie handeln in der Verbandsvertretung nach ihrer freien, durch den kirchlichen Auftrag und das kirchliche Interesse bestimmten Überzeugung.

(3) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Verbandsvertretung gewählt, müssen ihr jedoch nicht selbst angehören. Die Verbandsvertretung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Verbandsausschusses.

(4) Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der Organe sowie zu den Kompetenzen des vorsitzenden Mitgliedes des Verbandsausschusses, regelt die Verbandssatzung.

§ 8

Kündigung; Aufhebung

(1) Für das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde aus dem Kirchengemeindeverband bedarf es der schriftlichen Kündigung dieses Vertrages. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Jahresende. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gehen die dem Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben wieder auf die ausgeschiedene Kirchengemeinde über.

(2) Verringert sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied, ist der Kirchengemeindeverband aufgehoben. Im übrigen ist die Aufhebung durch schriftlichen Aufhebungsvertrag von den Verbandsgemeinden zu vereinbaren.

(3) Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

§ 9

konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung findet nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dieses Vertrages auf Einladung der Vorsitzenden der Kirchengemeinden statt.

§ 10

Verbandssatzung; Veröffentlichung

Die von den Kirchengemeinden der Verbandsmitglieder zu vereinbarenden Verbandssatzung ist Bestandteil dieses Vertrages. Vertrag und Satzung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche in der Fassung zu veröffentlichen, für die der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Pinneberg und das Nordelbische Kirchenamt ihre Zustimmung erteilt haben.

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Pinneberg hat diesen Vertrag auf seiner Sitzung vom 18. Oktober 2004 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uetersen, den 7. Februar 2005

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen-Am Kloster

– Kirchengemeinde –

Vorsitzender L.S. Mitglied

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch

– Kirchengemeinde –

Vorsitzender L.S. Mitglied

*

Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen – Tornesch

Als Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen – Tornesch vereinbaren die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen-Am Kloster

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch

die folgende Verbandssatzung:

§ 1

Rechtsform, Mitglieder, Sitz, Kirchensiegel

(1) Die Kirchengemeinden (Verbandsgemeinden)

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen-Am Kloster

2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch

bilden den

„Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen – Tornesch“.

Dieser ist ein Kirchengemeindeverband nach Artikel 51 ff in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Uetersen.

(2) Der Kirchengemeindeverband führt ein spitzovales Kirchensiegel. Die mittigen Symbole des Siegels sind das auf der Weltkugel stehende Kreuz sowie das Alpha- und das Omega-Zeichen.

(3) Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Pinneberg können auf ihren Antrag durch Beschluss der Verbandsvertretung dem Kirchengemeindeverband als Mitglieder angeschlossen werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband ist Friedhofsträger. Er leitet und verwaltet die im Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Friedhöfe und vollzieht insoweit den kirchlichen Auftrag gemäß Artikel 1 und Artikel 7, Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. In Wahrnehmung dieser Aufgabe nutzt er die im Eigentum der Verbandsgemeinden verbleibenden Friedhöfe samt aller vorhandenen Anlagen, aufstehenden Gebäude, Einrichtungsgegenstände und der technischen Ausstattung. Grundlage seiner Tätigkeit sind die Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 29. August 2000 (GVOBL. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Kirchengemeindeverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgabe nach Absatz 1 erforderlichen Satzungen.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann

1. gegen Entgelt Aufgaben der Friedhofsverwaltung auch für andere kirchliche Friedhofsträger und für nichtkirchliche Friedhofsträger wahrnehmen,

2. für die Verbandsgemeinden und andere kirchliche Träger Dienstleistungen aus dem gärtnerisch-technischen Bereich übernehmen.

In beiden Fällen sind Art und Umfang der Aufgaben in einem schriftlichen Vertrag festzulegen.

§ 3

Organe

Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus drei Vertretern der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster und zwei Vertretern der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch. Je ein Vertreter muss dem jeweiligen Kirchengemeindevorstand angehören. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die

Amtszeit der Verbandsvertretung deckt sich mit der Wahlperiode der Kirchenvorstände; die Vertreter und ihre Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Jeder Vertreter hat in der Verbandsvertretung eine Stimme.

(2) Die Verbandsvertretung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Verbandsvertretung oder der Verbandsausschuss oder mindestens eine Verbandsgemeinde durch ihren Kirchenvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Verbandsvertretung wird im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses von ihrem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

(3) Für die Arbeitsweise der Verbandsvertretung ist die Allgemeine Verwaltungsanordnung des Nordelbischen Kirchenamtes über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOBL. 1997 S. 20) entsprechend anzuwenden. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(4) Die Verbandsvertretung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter sowie Bestimmung des vorsitzenden Mitgliedes,
3. Festsetzung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes mit Stellenplan,
4. Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses mit Erteilung der Entlastung,
5. Aufnahme neuer Verbandsgemeinden.

§ 5 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster wählt die Verbandsvertretung zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter, für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch wählt die Verbandsvertretung ein Mitglied und einen Stellvertreter. Die Mitglieder und Stellvertreter müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nach den wahlrechtlichen Bestimmungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erfüllen. Mitglieder, die aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt sind, behalten dort Sitz und Stimme. Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband endet das Amt des für sie gewählten Mitgliedes und seines Stellvertreters.

(2) Die Amtszeit des Verbandsausschusses deckt sich mit der Amtszeit der Verbandsvertretung; die Mitglieder und die Stellvertreter führen jedoch ihr Amt so lange weiter, bis ihre Nachfolger durch die neue Verbandsvertretung bestimmt sind. Jedes Mitglied hat im Verbandsausschuss eine Stimme.

(3) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu nicht öffentlicher Sitzung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn er vollzählig versammelt ist. Im übrigen gilt für das Verfahren des Verbandsausschusses § 4 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Verbandsausschuss ist für die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes verantwortlich. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsvertretung vor und sorgt für ihre

Ausführung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nicht gegeben ist, insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. er führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter,
2. Begründung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen,
3. Abschluss von Verträgen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung
4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
5. Entscheidung über Rechtsbehelfe,
6. Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Friedhofsgebühren sowie über die Aussetzung der Vollziehung,
7. Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an die Verbandsvertretung.

(5) Der Verbandsausschuss kann Entscheidungen seines Aufgabenbereiches, die nach Art, Umfang und Bedeutung hierfür geeignet sind und nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, auf eines seiner Mitglieder oder auf den leitenden Friedhofsverwalter jederzeit widerruflich übertragen. Die nach Artikel 55 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche festzusetzende Wertgrenze beträgt 3.000,00 Euro.

(6) In dringenden Fällen veranlasst der Vorsitzende des Verbandsausschusses das einstweilen Erforderliche. Er berichtet hierüber dem Verbandsausschuss auf seiner nächsten Sitzung.

§ 6 Friedhofsverwaltung

(1) Der leitende Friedhofsverwalter leitet die Friedhofsverwaltung in fachlich-technischer Hinsicht. Er ist Fachvorgesetzter der Mitarbeiter. Die Dienstaufsicht über ihn und die Mitarbeiter führt im Namen des Verbandsausschusses dessen Vorsitzender.

(2) Der Verbandsausschuss erlässt für die Friedhofsverwaltung eine Dienstanweisung.

(3) Der leitende Friedhofsverwalter oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil. Die übrigen Mitarbeiter sind in Fragen ihres jeweiligen Arbeitsbereiches zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 7 Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung

Der Kirchengemeindeverband kann vollziehende Tätigkeiten seiner allgemeinen inneren Verwaltung, insbesondere des Personal-, Haushalts- und Kassenwesens, nach Maßgabe von Artikel 58a der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Pinneberg übertragen.

§ 8 Gebäude, Friedhofsflächen

Alle Entscheidungen über den Neubau, Umbau und Abbruch von Friedhofsgebäuden sowie über die Erweiterung, Widmung, Verkleinerung, Entwidmung und Außerdienststellung von Friedhofsflächen trifft die jeweilige Verbandsgemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchengemeindeverband.

§ 9 Anträge der Verbandsgemeinden

An den Kirchengemeindeverband gerichtete Anträge von Verbandsgemeinden sind von dem zuständigen Verbandsorgan zu erledigen. Die antragstellende Kirchengemeinde ist über das Veranlasste schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Verbandssatzung

Ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Vertreter in der Verbandsvertretung. Bei Aufhebung und Neufassung der Verbandssatzung ist darüber hinaus die Zustimmung der Verbandsgemeinden erforderlich.

§ 11

Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband;
Aufhebung

(1) Voraussetzung für den Austritt einer Verbandsgemeinde ist die schriftliche Kündigung nach § 7 Absatz 1 des Errichtungsvertrages. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn über die Vermögensauseinandersetzung eine schriftliche Vereinbarung zwischen der ausscheidenden Verbandsgemeinde und dem Kirchengemeindeverband getroffen ist. Zum rechtzeitigen Abschluss einer solchen Vereinbarung sind die Beteiligten verpflichtet. Die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 sind anzuwenden.

(2) Der Kirchengemeindeverband kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Verbandsgemeinden untereinander aufgehoben werden.

(3) Der Aufhebungsvertrag muss bestimmen, wie das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen sind. Hierbei gilt:

1. Die einen bestimmten Friedhof zugeordneten Vermögensteile und Verbindlichkeiten gehen auf die entsprechende Kirchengemeinde über.
2. Die Vermögensteile und Verbindlichkeiten, die nicht einem bestimmten Friedhof zugeordnet sind, werden auf die Kirchengemeinden nach einem Maßstab aufgeteilt, der sich orientiert an
 - (a) dem von jedem einzelnen Verbandsmitglied eingebrachten allgemeinen Vermögen,
 - (b) dem Durchschnitt der Beerdigungszahlen der letzten fünf Jahre auf jedem einzelnen Friedhof,
 - (c) dem Umfang der jeweiligen Friedhofsfläche.

(4) Der Aufhebungsvertrag soll ferner vorsehen, dass die Mitarbeiter des Verbandes von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

Der Aufhebungsvertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 12

Veröffentlichungen

Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden, soweit sie nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekannt zu machen sind, durch vollständigen Abdruck in den „Uetersener Nachrichten“ bekanntgemacht.

§ 13

Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. April 2005 in Kraft.

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber jeweils mit gleichem Wortlaut mit der in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie vom 12. August 2004

Der Vertrag ist im Rundschreiben 10/2004 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

2. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Lebenshilfswerk Neumünster GmbH vom 22. September 2004

3. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonischen Werk Husum gGmbH vom 29. September 2004

Die Verträge sind im Rundschreiben 15/2004 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

4. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein vom 1. November 2004

5. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Pflagediakonie Husum-Bredstedt gGmbH vom 10. November 2004

6. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Pflagediakonie Viöl gGmbH vom 10. November 2004

7. Sondervereinbarung zum Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Pflagediakonie Viöl gGmbH (Übernahme der Arbeitnehmerinnen der Diakoniestation im Amt Viöl GmbH) vom 10. November 2004

Die Verträge sind im Rundschreiben 2/2005 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

8. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf vom 10. August 2004

9. Änderungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum KAT-NEK und Monatslohntarifvertrag Nr. 16 zum KArbT-NEK (Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie [KTD] in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf) vom 10. August 2004

Die Verträge sind im Rundschreiben 12/2004 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

10. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf vom 08. November 2004

Der Vertrag ist im Rundschreiben 15/2004 / 1/2005 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

Kiel, den 18. Februar 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

(Oberkirchenrätin)

Az.: 3211 – LDA Gö

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie
Vom 12. August 2004**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002,
zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom
16. Dezember 2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Weiteren gilt dieser Tarifvertrag für alle Arbeitnehmerinnen, die in einem Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern des VKDA-NEK stehen und für die die Geltung des KTD tarifvertraglich vereinbart wurde.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Jahres-Soll-Arbeitszeit wird im Arbeitsvertrag festgelegt. Sie entspricht bei Vollzeitarbeiterinnen der tariflichen Jahresarbeitszeit nach Abs. 1.“

b) In Abs. 3 wird die Zahl „7,7“ durch die Zahl „7,63“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Absätzen“ durch das Wort „Sätzen“ ersetzt.

3. § 6 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Abs. 3:

Für die Berechnung einer täglichen durchschnittlichen Arbeitszeit gilt die Formel: Jahres-Soll-Arbeitszeit geteilt durch 52,176 geteilt durch Anzahl der vereinbarten Wochenarbeitsstage. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Arbeitnehmerin beträgt demnach 7,63 Stunden.“

4. In § 10 Abs. 4 wird die Zahl „7,7“ durch die Zahl „7,63“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabs. 1 Satz 1 kann auf Wunsch der Arbeitnehmerin im Arbeitsvertrag eine Regelung getroffen werden, die Rufbereitschaft und die tatsächlich geleistete Arbeit in der Rufbereitschaft nicht dem Arbeitszeitkonto gutschreiben zu lassen, sondern auszuzahlen. Diese Regelung kann dann nur im gegenseitigen Einvernehmen verändert werden.“

6. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Kalendertag“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Zahl „1/167,4“ durch die Zahl „1/165,8“ ersetzt.

7. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in diesem Monat“ durch die Worte „im Vormonat“ ersetzt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Besteht keine Beteiligungsvereinbarung i.S. der Absätze 1 – 4, hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nach dem vom Anstellungsträger gewählten Durchführungsweg mit einem Beitrag in Höhe von 3,25 % des steuerpflichtigen Bruttoentgelts. Ausgenommen davon sind Arbeitnehmerinnen, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Anstellungsträgers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile der Arbeitnehmerin. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Anstellungsträgers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Anstellungsträger genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann von der Arbeitnehmerin zu tragen.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Der Arbeitnehmerin ist auf Wunsch die Möglichkeit der Entgeltumwandlung gem. den Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung einzuräumen.“

d) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Die auf die Anwendungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung entfallende Lohnsteuer trägt der Anstellungsträger bis zu einer Umlage oder einer entsprechenden Leistung von monatlich 146,- Euro, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht.“

Vor Anwendung des Satzes 1 ist die Umlage um den jeweiligen Zukunftssicherungsfreibetrag zu vermindern. Dieser Freibetrag wird vom Anstellungsträger in Anspruch genommen.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Abweichend hiervon tritt die Ziffer 8 rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Kiel, den 12. August 2004

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

*

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
im Lebenshilfewerk Neumünster GmbH**

Vom 22. September 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Lebenshilfewerk Neumünster GmbH stehen.

**§ 2
Ersetzung**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

**§ 3
Übergangsbestimmungen**

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung des KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.
- (2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

- a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und der so ermittelten Vergütung.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt

hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

- b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.
- c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

- d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehrdienst oder Zivildienst bzw. Teilnahme an Freiwilligem Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht bessergestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

- (3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT-NEK unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

- (4) Arbeitnehmerinnen, denen bei weiterer Anwendung des KAT-NEK im Jahr 2005 ein Bewährungsaufstieg nach den Voraussetzungen des § 23 a KAT-NEK zugestanden hätte, erhalten ab dem Zeitpunkt an dem der Bewährungsaufstieg vollzogen worden wäre, eine entsprechende Erhöhung ihrer Besitzstandszulage.

Protokollnotiz:

Werden befristete Arbeitsverhältnisse, für die die Regelungen dieses Paragraphen zur Anwendung kommen, ohne wesentliche Unterbrechung fortgesetzt, gelten die Übergangsbestimmungen auch für das anschließende Arbeitsverhältnis.

**§ 4
Umstellungsmitteilung**

Die Arbeitnehmerinnen erhalten bis zum 15. Dezember 2004 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Neumünster, den 22. September 2004

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

*

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
im Diakonischen Werk Husum gGmbH**

Vom 29. September 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Diakonischen Werk Husum gGmbH stehen oder zur Dienstleistung dorthin abgeordnet sind. Hiervon ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen, die sich zum Zeitpunkt der Ersetzung nach § 2 bereits in Altersteilzeit befinden.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung des KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der je-

weiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben der Vergütung nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

e) Abweichend vom § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum 30. Juni 2005 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin und die zuständige Mitarbeitervertretung erhalten spätestens bis zum 1. Dezember 2004 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Überleitung. Die

Dienststellenleitung teilt bis zum 31. Januar 2005 den Saldo der bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Arbeitszeit mit.

§ 5
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Husum, den 29. September 2004

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

*

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
im Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein**

Vom 1. November 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein stehen.

§ 2
Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3
Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und, soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €), im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tag der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben der Vergütung nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

e) Arbeitnehmerinnen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und/oder bisher Anspruch auf (eine) Pauschale(n) für Nacharbeit, Überstunden bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit haben, stehen neben den Entgelten nach KTD und der persönlichen Zulage gem. Buchstaben a) bis d) die Pauschalen auch nach dem 1. Januar 2005 in unveränderter Höhe solange weiter zu, bis die Tarifvertragsparteien eine erset-

zende Regelung vereinbaren. Weitere Ansprüche für Nachtbereitschaft, Überstunden bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit nach KTD bestehen neben diesen Pauschalen solange nicht. Die Pauschalen nehmen an den Erhöhungen der Anlage 1 a zum KTD teil.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält spätestens bis zum 16. Dezember 2004 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Überleitung. Die zuständige Mitarbeitervertretung erhält bis zum 30. November 2004 die Information über die bisherige und die zukünftige Eingruppierung der Arbeitnehmerin. Die Dienststellenleitung teilt bis zum 31. Januar 2005 den Saldo der bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Arbeitszeit mit.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. November 2004 in Kraft.

Rendsburg, den 1. November 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

*

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
in der Pflegediakonie Husum-Bredstedt gGmbH
Vom 10. November 2004**

Zwischen
dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**
– einerseits –
und
der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**
– andererseits –
wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Pflegediakonie Husum-Bredstedt gGmbH stehen. Hiervon ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen, die sich zum Zeitpunkt der Ersetzung nach § 2 bereits in Altersteilzeit befinden.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag, sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und der so ermittelten Vergütung.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

e) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum 30. Juni 2005 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

§ 4 Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerinnen erhalten bis zum 15. Dezember 2004 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge. Die Dienststellenleitung teilt bis zum 31. Januar 2005 den Saldo der bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Arbeitszeit mit.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Husum, den 10. November 2004

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

*

Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Pflegediakonie Viöl gGmbH

Vom 10. November 2004

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Pflegediakonie Viöl gGmbH stehen.

§ 2 Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den BAT II VKA.

§ 3 Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei der Diakoniestation im Amt Viöl GmbH beschäftigt werden und für die bis zum Zeitpunkt der Ersetzung der BAT II VKA zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach BAT II VKA am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag, sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

- d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.
- e) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum 30. Juni 2005 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 BAT II VKA unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

§ 4

Ergänzung

Dieser Tarifvertrag gilt nur im Zusammenhang mit der Sondervereinbarung zur Übernahme der Arbeitnehmerinnen der Diakoniestation im Amt Viöl GmbH vom 10. November 2004.

§ 5

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin und die zuständige Mitarbeitervertretung erhalten spätestens bis zum 15. Dezember 2004 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Überleitung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Husum, den 10. November 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Gewerkschaften gez. Unterschriften
--	--

*

**Sondervereinbarung zum Tarifvertrag
zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
in der Pflegediakonie Viöl gGmbH
(Übernahme der Arbeitnehmerinnen der Diakoniestation
im Amt Viöl GmbH)
Vom 10. November 2004**

Zwischen
dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)** – einerseits –
und
der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord** – andererseits –
wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. § 1 des Tarifvertrages zur Einführung des KTD in der Pflegediakonie Viöl gGmbH vom 10. November 2004.

§ 2

Ausgehend von dem Grundsatz, dass der Arbeitnehmerin nach den Regelungen des KTD Sonderentgelte in Höhe von insgesamt 86 % eines Monatsentgelts pro Jahr zustehen, gelten in den Jahren 2005, 2006 und 2007 statt § 17 Abs. 1 und 2 KTD die Regeln der nachfolgenden Paragraphen.

§ 3

Die Arbeitnehmerin, die am 1. November des Jahres in einem Arbeitsverhältnis steht, hat am 1. April des Folgejahres Anspruch auf Zahlung eines Sonderentgelts in Höhe eines nach § 4 zu berechnenden Prozentsatzes ihres Monatsentgelts des der Arbeitnehmerin in diesem Monat zustehenden Arbeitsentgelts nach § 14 KTD zuzüglich der Zuschläge nach § 12 KTD und der Zulagen nach § 13 KTD. Der Anspruch reduziert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat des laufenden Kalenderjahres, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlung nach dem Mutterschutzgesetz hat.

§ 4

Die Höhe des Anspruchs nach § 3 bestimmt sich nach dem geprüften Jahresergebnis einschließlich des vollen Anspruchs nach § 17 KTD. Ist dieses Ergebnis positiv, werden 86 % analog § 3 gezahlt. Ist das Ergebnis danach negativ, so vermindert sich der Anspruch der Arbeitnehmerin auf das Sonderentgelt in Abhängigkeit von der Höhe des negativen Ergebnisses. Der Prozentsatz des fälligen Sonderentgelts ergibt sich aus folgender Berechnung:

Vom Gesamtwert aller fälligen Sonderentgelte wird die Summe des Defizits abgezogen. Ist die so ermittelte Differenz positiv, wird sie in Prozent des Entgelts errechnet und entsprechend ausgezahlt.

§ 5

(1) Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die zum einen beratende Funktion und zum anderen die Aufgabe hat, den Beschlussvorschlag zur Zahlung der Sonderentgelte gem. § 3 zu erarbeiten.

(2) Die Arbeitsgruppe besteht aus der Geschäftsführerin und einer von den vertragschließenden Gewerkschaften benannten Arbeitnehmerin der Einrichtung sowie den beiden zuständigen Gewerkschaftssekretärinnen.

(3) Die Arbeitsgruppe tagt einmal im laufenden Jahr.

(4) Die Rechtsstellung der Arbeitnehmerin in der Arbeitsgruppe ergibt sich analog aus den §§ 19 und 20 MVG.

(5) Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sind alle notwendigen Daten zur Erledigung ihrer Aufgabe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt insbesondere die Kostenstellenrechnung.

(6) Die Steuerungsgruppe hat gegenüber den Arbeitnehmerinnen der Einrichtung Berichtspflicht über ihre Arbeit.

(7) Für die interne Beschlussfassung der Arbeitsgruppe gilt das Konsensprinzip.

§ 6

Die Arbeitsgruppe prüft im dritten Quartal 2008, inwieweit die aktuelle wirtschaftliche Situation es ermöglicht, der Arbeitnehmerin eine Sonderzahlung als Ausgleich für den in den Vorjahren geleisteten Verzicht zukommen zu lassen.

§ 7

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft. Nachwirkungen sind ausgeschlossen.

Husum, den 10. November 2004

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Vom 10. August 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie –VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und
Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Evangelischen Stiftung Alsterdorf stehen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Gesellschaften, die nach der Ersetzung aus der Stiftung hervorgehen.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD wird nicht angewendet.

(2) Die §§ 5 bis 11 KTD finden bis zum 31. Dezember 2005 keine Anwendung. Für diesen Zeitraum finden die §§ 15, 15 b bis 17 und 34 des KAT/KArbT-NEK sowie die Nrn. 1 und 6 der Sonderregelung 2 a, die Nrn. 1 und 5 der Sonderregelung 2 b und die Nrn. 1 und 8 der Sonderregelung 2 c zum KAT-NEK entsprechende Anwendung. Für bis zum 31. Dezember 2005 geleistete Überstunden wird ein Zuschlag von 25 % gewährt.

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Ersetzung keinen Einfluss auf die Fortgeltung der Dienstvereinbarung Nr. 53 hat.

(3) Die vollbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält in den Jahren 2006, 2007 und 2008 jeweils im April eines jeden Jahres einen zusätzlichen Betrag in den Entgeltgruppen 1 bis 7 in Höhe von 220,- € und in den Entgeltgruppen 8 bis 13 von 170,- €. Die Teilzeitbeschäftigte erhält den Betrag anteilig.

(4) § 26 Abs. 3 und 4 KTD wird bis zum 30. Juni 2007 nicht angewendet.

(5) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag, jedoch ohne Schichtzulage) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

Wird die individuelle Arbeitszeit der Arbeitnehmerin nach dem Zeitpunkt der Ersetzung reduziert, reduziert sich die Ausgleichszulage im entsprechenden Verhältnis. Ist die individuelle Arbeitszeit befristet reduziert worden oder wird sie nach dem Zeitpunkt der Ersetzung befristet reduziert, erhöht sich die Ausgleichszulage nach Beendigung der Befristung entsprechend.

a) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an den tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

b) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird bei Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Ausgleichszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen der alten Vergütung und dem so ermittelten Entgelt nach KTD.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Ausgleichszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für die erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird.

- c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage, die sich aus der Differenz zwischen der alten Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Ausgleichszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

- d) Die Ausgleichszulage der Arbeitnehmerin, deren Eingruppierung nach KAT-NEK auf der Grundlage des BAG-Urteils vom 06.12.1989 in Verbindung mit der Sonderregelung 2 g Nr. 4 Abs. 1 zum KAT-NEK sich nach der Vergütungsgruppe IV b KAT-NEK richtet, reduziert sich in jedem Kalenderjahr, beginnend ab 1. Januar 2006, um jährlich 1/6 der Differenz zwischen der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b KAT-NEK zu der Vergütungsgruppe V b KAT-NEK.

- e) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Ausgleichszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen.

- f) Wird die Arbeitnehmerin nach der Ersetzung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Ausgleichszulage entsprechend.

- g) Die Buchstaben a) bis f) finden keine Anwendung auf die Arbeitnehmerin, die sich am Tage vor der Ersetzung in Altersteilzeit befindet. Sie erhält eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt nach KTD und ihrer alten Vergütung. Zukünftige Tarifierhöhungen werden auf die Besitzstandszulage nicht angerechnet.

(6) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt 31. März 2005 gem. § 53 Abs. 3 KAT-NEK bzw. KArbT-NEK unkündbar ist, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(7) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD wird im Januar 2005 das Monatsentgelt am 16. des Monats fällig.

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 15. November 2004 eine schriftliche Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. November 2004 in Kraft.

Hamburg, den 10. August 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum KAT-NEK und Monatslohtarifvertrag Nr. 16 zum KArbT-NEK (Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie [KTD] in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf) Vom 10. August 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**, vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie -VKM-NE** der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 15. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Angestellten und Arbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Evangelischen Stiftung Alsterdorf stehen.

§ 2

Änderungen

Die Vergütungen der Angestellten und Arbeiter der Evangelischen Stiftung Alsterdorf werden zum 1. Juli 2004 nicht erhöht und die Einmalzahlung im November 2004 nicht gezahlt.

- § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 Buchstabe c), § 3 Absatz 2 Buchstabe c), § 3 Absatz 3 Buchstabe c) sowie § 3 Absatz 4 Buchstabe c), § 4 Absatz 1 Buchstabe c) und § 5 Buchstabe c) des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 zum KAT-NEK finden keine Anwendung.
- § 2 Absatz 2 sowie § 3 Buchstabe c) des Monatslohtarifvertrages Nr. 16 zum KArbT-NEK finden keine Anwendung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Hamburg, den 10. August 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Tarifvertrag zur
Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf**

Vom 8. November 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirke Hamburg und Nord
der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Evangelischen Stiftung Alsterdorf stehen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Gesellschaften, die nach der Ersetzung aus der Stiftung hervorgehen.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die vollbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält in den Jahren 2006, 2007 und 2008 jeweils im April eines jeden Jahres einen zusätzlichen Betrag in den Entgeltgruppen 1 bis 7 in Höhe von 220,- € und ab der Entgeltgruppe 8 von 170,- €. Die Teilzeitbeschäftigte erhält den Betrag anteilig.

(3) § 26 Abs. 3 und 4 KTD wird bis zum 30. Juni 2007 nicht angewendet.

(4) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung gemäß KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag, jedoch ohne Schichtzulage) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

Wird die individuelle Arbeitszeit der Arbeitnehmerin nach dem Zeitpunkt der Ersetzung reduziert, reduziert sich die Ausgleichszulage im entsprechenden Verhältnis. Ist die individuelle Arbeitszeit befristet reduziert worden oder wird sie nach dem Zeitpunkt der Ersetzung befristet reduziert, erhöht sich die Ausgleichszulage nach Beendigung der Befristung entsprechend.

a) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an den tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren

erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

b) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird bei Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Ausgleichszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen der alten Vergütung und dem so ermittelten Entgelt nach KTD.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Ausgleichszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für die erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird.

c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage, die sich aus der Differenz zwischen der alten Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Ausgleichszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Die Ausgleichszulage der Arbeitnehmerin, deren Eingruppierung nach KAT-NEK auf der Grundlage des BAG-Urteils vom 6.12.1989 in Verbindung mit der Sonderregelung 2 g, Nr. 4 Abs. 1 zum KAT-NEK sich nach der Vergütungsgruppe IV b KAT-NEK richtet, reduziert sich in jedem Kalenderjahr, beginnend ab 1. Januar 2006, um jährlich 1/6 der Differenz zwischen der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b KAT-NEK zu der Vergütungsgruppe V b KAT-NEK.

e) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Ausgleichszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen.

f) Wird die Arbeitnehmerin nach der Ersetzung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Ausgleichszulage entsprechend.

g) Die Buchstaben a) bis f) finden keine Anwendung auf die Arbeitnehmerin, die sich am Tage vor der Ersetzung in Altersteilzeit befindet. Sie erhält eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt nach KTD und ihrer alten Vergütung. Zukünftige Tarifierhöhungen werden auf die Besitzstandszulage nicht angerechnet.

(5) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt 31. März 2005 gem. § 53 Abs. 3 KAT-NEK bzw. KArbT-NEK unkündbar ist, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(6) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD wird im Januar 2005 das Monatsentgelt am 16. des Monats fällig.

(7) Die Entgeltordnung zu § 14 KTD findet für die neue Eingruppierung zur Ersetzung keine Anwendung.

a) Die Eingruppierungen nach Anlage 1 a und 1 b zum KAT-NEK sowie nach dem Lohngruppenverzeichnis zum KArbT-NEK werden wie folgt in die Entgeltgruppen des KTD übergeleitet:

aa) Die Zuordnung der Arbeitnehmerinnen zu den Entgeltgruppen nach KTD richtet sich nach der jeweiligen Vergütungsgruppe KAT-NEK bzw. Lohngruppe KArbT-NEK am 31. Dezember 2004:

KAT-NEK		KArbT-NEK	KTD-NEK
Anlage 1 a	Anlage 1 b	Lohngruppenverzeichnis	
Vergütungsgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe	Entgeltgruppe
IX b		LG 1 – 1 a	1
VIII		LG 2 – 2 a	2
VII	Kr. 1 - 2	LG 3 – 3 a	3
VI b	Kr. 3 - 4	LG 4 – 4 a	4
V c		LG 5 – 6 a	6
V b	Kr. 5 – 5 a		7
IV b	Kr. 6 - 7		8
IV a	Kr. 8 - 9		9
III	Kr. 10		10
II a			11
I b			12
I a			13

bb) Arbeitnehmerinnen mit den nachstehenden Qualifikationen und in entsprechender Tätigkeit, werden, wenn sie hierdurch einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, abweichend von Doppelbuchstabe aa) wie folgt übergeleitet:

Qualifikation u. entsprechende Tätigkeit	nach KTD Entgeltgruppe
Alten-/Krankenpflegehelferin	4
Alten-/Krankenpflegehelferin auf einer Psychiatrie-, Gerontopsychiatrie- und Intensiv-Station	5
Kinderpflegerin/Sozialpädagogische Assistentin in der Behindertenhilfe	5
Arzthelferin	6
Facharbeiterin	6
Kaufmannsgehilfin/Verwaltungsfach-angestellte	6
Sekretärin	6
Altenpflegerin	7
Ergotherapeutin	7
Erzieherin	7
Heilerzieherin/Heilerziehungspflegerin	7
Kaufmannsgehilfin/Verwaltungsfachange-stellte mit eigenständiger Sachbearbeiter- oder Assistenzfunktion	7
Kinder-/Krankenschwester	7
Krankengymnastin/Physiotherapeutin	7
Logopädin	7
Medizinisch-technische Assistentin	7
Motopädin	7
Arbeitnehmerin mit Fachhochschulabschluss	8
Diplom-Sozialpädagogin in der Suchtkrankenhilfe	9
Diplom-Sozialpädagogin in psychiatrischen Einrichtungen	9
Lehrkraft an einer Krankenpflegeschule	9
Lehrlogopädin	9
Diplom-Sozialpädagogin mit anerkannter suchttherapeutischer Zusatzausbildung	10
Arbeitnehmerin mit Hochschulabschluss	12
Assistenzärztin	12
Diplom-Psychologin	12
Lehrkraft mit Hochschulabschluss	12
Fachärztin	13

- b) Abweichend von Buchstabe a) werden Arbeitnehmerinnen, die unter Abs. 4 Buchstabe d) fallen, der Entgeltgruppe 7 Anlage 1 zum KTD zugeordnet.

§ 4

Übergangsregelung zur Arbeitszeit

Die §§ 5 bis 11 KTD finden bis zum 31. Dezember 2005 keine Anwendung. Für diesen Zeitraum finden die §§ 15, 15b bis 17 und 34 des KAT/KArbT-NEK sowie die Nrn. 1 und 6 der Sonderregelung 2 a, die Nrn. 1 und 5 der Sonderregelung 2 b und die Nrn. 1 und 8 der Sonderregelung 2 c zum KAT-NEK entsprechende Anwendung. Für bis zum 31. Dezember 2005 geleistete Überstunden wird ein Zuschlag von 25 % gewährt.

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Ersetzung keinen Einfluss auf die Fortgeltung der Dienstvereinbarung Nr. 53 hat.

§ 5

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 22. Dezember 2004 eine schriftliche Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 5 am 1. Dezember 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf vom 10. August 2004 aufgehoben.

Hamburg, den 8. November 2004

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger
Nordelbien
VKDA-NEK
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Bekanntgabe der Vereinbarung zwischen
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
und der Christian Jensen Kolleg Breklum gGmbH
vom 6. Juli / 10. August 2004**

Hiermit wird die nachstehende Vereinbarung zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Christian Jensen Kolleg Breklum gGmbH veröffentlicht.

Kiel, den 11. Februar 2005

Nordelbisches Kirchenamt
Dezernat Ökumene, Mission, Diakonie
und Gemeindeentwicklung

Im Auftrag
Thiedemann
Oberkirchenrat

AZ. 5025-1 Christian Jensen Kolleg

*

Nordelbische Evangelische-Lutherische Kirche
– vertreten durch die Kirchenleitung –

und

Christian Jensen Kolleg Breklum
– ökumenische Tagungs- und Bildungsstätte –
gGmbH

– vertreten durch die Geschäftsführung –

schließen folgende

Vereinbarung

nach Artikel 4 Abs. Buchstabe 2 b) Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

1. Die Christian Jensen Kolleg Breklum – ökumenische Tagungs- und Bildungsstätte – gGmbH (CJK) ist ein Werk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) nach Artikel 4 der Verfassung der NEK.
2. Die CJK steht als Werk der NEK unter dem einen Auftrag der Kirche. Ihr Dienst ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie genießt Schutz und Fürsorge der NEK. Sie hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung notwendige Freiheit.
3. Grundlage ihrer Arbeit ist der am 29. Januar 2001 geschlossene Vertrag zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die CJK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke.
4. Die Rechte und Pflichten der Parteien dieser Vereinbarung richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag der CJK, nach dem Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der NEK, nach dem Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der NEK und nach dieser Vereinbarung. Finanzzuweisungen der NEK an die CJK sind in den Wirtschaftsplänen und Bilanzen der CJK zu veranschlagen und nachzuweisen. Die CJK unterliegt der Revision und der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der NEK. Die CJK verwendet kirchliche Tarifverträge und wendet das kirchliche Mitarbeitervertretungs- und Datenschutzrecht an. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Pastor/Pastorin der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

5. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Kiel, den 6. Juli 2004

für die Kirchenleitung:

Bischof Dr. Hans Christian Knuth
Vorsitzender der Kirchenleitung

Dr. Friedrich-August Bonde
Mitglied der Kirchenleitung

Breklum, den 10. August 2004

für die Christian Jensen gGmbH:

Pastor Dr. Kay-Ulrich Bronk
Geschäftsführer CJK

**Bekanntgabe der Prüfungskommission
für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2005
- Nachberufung -**

Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Herren in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2005 nachberufen:

Herrn Propst Dr. Edelmann
Herrn Pastor Röder

Kiel, den 14. Februar 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Dr. Katrin Gelder

Az.: 2135 - F 05 - P Ge / P Ha

**Bekanntgabe der Prüfungskommissionen
für die I. Theologischen Prüfungen im Sommer 2005
in Hamburg und Kiel**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

Hamburg

Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)

Prof. Dr. Ahrens

Hauptpastor Dr. Ahuis

Pastorin Dr. Albrecht

Pastor Dr. Biehl

Prof. Dr. Dierken

Pastorin Dr. Dr. Gelder

Prof. Dr. Grünberg

Pastor Prof. Kirsch

Prof. Dr. Löhr

Prof. Dr. Moxter

Prof. Dr. Sellin

Pastor Dipl. Soz. Neubert-Stegemann

Pastorin Dr. Usarski

Pastorin Dr. Vočka

Pastorin Dr. Wiefel-Jenner

Prof. Dr. Ina Willi-Plein

Die mündlichen Prüfungen finden am 13. Juli 2005 statt.

Kiel

Bischöfin Wartenberg-Potter (Vorsitzende)

Pastor Dr. Ackermann

Prof. Dr. Bartelmus

Prof. Dr. von Bendemann

Pastorin Dr. Dr. Gelder

Pastor Dr. Habenicht

OKR i. R. Hinz

Pastor Klein

Prof. Dr. Dr. Meckenstock

Prof. Dr. Preul

Prof. Dr. Dr. Schilling

Pastor Wagner

Pastor Dr. Waubke

Pastor Dr. Wünsche

Die mündlichen Prüfungen finden am 14. Juli 2005 statt.

Kiel, den 11. Februar 2005

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Dr. Katrin Gelder

Pfarrstellenerrichtung

Die 2. Pfarrstelle der St. Pankratius-Kirchengemeinde Hamburg-Neuenfelde, Kirchenkreis Harburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 errichtet.

Az. 20 St. Pankratius Neuenfelde (2) - P Re/P He

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 7. Februar 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10.9 Luther-Melanchthon zu Lübeck - R Bal

Kirchenkreis Lübeck

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE LUTHER-MELANCHTHON zu LÜBECK“



Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 7. Februar 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.9 Volksdorf – R Bal

Kirchenkreis Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE VOLKSDORF“



*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 11. Januar 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.9 Frieden Kiel – R Bal

Kirchenkreis Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EVANGELISCH-LUTHERISCHE FRIEDENSGEMEINDE KIEL“



III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

Die Kirchengemeinde **Keitum auf Sylt** im Kirchenkreis Südtondern sucht zum 1. November 2005 eine neue Pastorin bzw. einen neuen Pastor. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der 1. Pfarrbezirk der Dörfer Keitum, Archsum und Munkmarsch hat nur 900 Einheimische, doch die St. Severinkirche ist viel besucht.

Im 2. Pfarrbezirk Tinnum (1650 Seelen) mit Gottesdienst im kommunalen Gemeindehaus teilt sich das Pastorenehepaar Reimann die Stelle.

Einmal im Monat vertreten sich die Pastoren ein langes Wochenende. Gutes Einvernehmen, auch mit dem langjährigen Mitarbeiterstamm, ist hier auf der kleinen Insel Pflicht.

Gesucht wird ein/e liebevolle/r Landpastor/in, die/der weltgewandt und meditativ zugleich viel Zeit und Kraft für die Gäste hat. Die Insulaner in den Dörfern werden von Jahr zu Jahr weniger und brauchen einen treuen Menschen, der sie zusammenhütet. Immer mehr Häuser sind im Besitz von Zweitwohnsitzern, die z. T. eine innige Bindung an Sylt entwickeln und gern hier ihre Feste feiern. Die Urlauber kommen glücklicherweise übers ganze Jahr, natürlich im Sommer in Scharen – sie wollen Kirche erleben – Gottesdienste, die Lebensmut aus tiefen Quellen fördern, Nachgespräche und Gesprächsrunden, Andacht und Liedern von Taizé, sonntagsabends, schon seit 20 Jahren. Für neue Ideen ist weiter Raum. Der Chor hofft auf Verstärkung, die Kinderkirche muss neu entstehen. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich die allwöchentlichen Mittwochskonzerte in der kerzenerleuchteten acht-

hundert Jahre jungen Kirche. Betreut sein will auch der Friedhof, der in Sichtweite zum Wattenmeer liegt.

Das Pastorat (Baujahr 1972) mit Wohnung, großem Garten, Gemeindebüro, gemütlichem Saal, Clubraum und Jugendraum liegt im historischen Kern des idyllischen Dorfes. Vier Kilometer weiter die Stadt Westerland mit allen Schulen, Krankenhaus und IC-Anschluss.

Das Leben ist hier leicht, wenn man ans Meer gehört, auch lange dunkle Abende liebt und eine gute Ordnung in häuslichen Dingen hat.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstr. 5 a, 24837 Schleswig, über den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Herrn Propst Sönke Pörksen, Osterstr. 17 a, 25917 Leck, Rufnummer 0 46 62 / 86 21.

Auskünfte erteilen Herr Propst Sönke Pörksen, Tel. 0 46 62 / 86 21, die Kirchengemeinderin Frau Ellen Ipsen-Hansen, Tel. 0 46 51 / 3 34 75 und der Kirchengemeinder Dr. Stefan Köhn, Tel. 0 46 51 / 93 55 05 und Pastor Jörg Reimann, Tel. 0 46 51 / 3 12 81. Interessant ist auch www.st-severin.de.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Die Bewerbungsfrist endet am 12. April 2005.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der an-

gegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Keitum/Sylt 1 – P Ha

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des Evangelisch-Lutherischen **Kirchenkreisverbandes Hamburg** ist demnächst die **Pfarrstelle für Klinische Seelsorgeausbildung und Supervision (100 %)** zu besetzen.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Verbandsausschuss des Kirchenkreisverbandes Hamburg auf Zeit.

Nach der Zuruhesetzung von Pastor Prof. Josef Kirsch und dem Auslaufen der entsprechenden nordelbischen Pfarrstelle wird die Erneuerung dieser Arbeit durch die in Gründung befindliche Stiftung „Zukunft Evangelische Krankenhauseelsorge in Hamburg“ möglich.

Aufgabe der Inhaberin oder des Inhabers der Pfarrstelle ist es, Klinische Seelsorgeausbildung und Supervision durchzuführen und damit zur Qualitätssicherung pastoraler Arbeit beizutragen. Dazu gehören die Organisation und eigene Durchführung von Kursen nach den Standards von KSA, außerdem im Rahmen nordelbischer Ordnung das Angebot von Supervision. Qualifizierungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtlich in der Krankenhauseelsorge Tätige können hinzukommen. Auch wenn die Stelle beim Kirchenkreisverband Hamburg angebunden ist, soll die Arbeit mit gesamtkirchlicher Ausrichtung über Hamburg hinaus erfolgen.

Es kann sinnvoll sein, diese Arbeit mit der Weiterführung eigener seelsorglicher Tätigkeit an anderer Stelle zu verbinden. In diesem Fall ist auch an eine Aufteilung der Pfarrstelle auf 2 x 50 % zu denken.

Erwartet wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber anerkannte Supervisorin oder anerkannter Supervisor KSA nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie ist und die Befähigung zur Kursleitung hat oder anstrebt.

Wichtig ist der Bezug zum Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent und die Beteiligung an der Zukunftssicherung der Krankenhauseelsorge in Nordelbien.

Ihre Bewerbung mit ausführlichem handgeschriebenen sowie mit tabellarischem Lebenslauf und entsprechenden Unterlagen richten Sie bitte an Stadtpastor Sebastian Borck, Kirchenkreisverband Hamburg, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg. Er erteilt Ihnen auch gern nähere Auskünfte (Tel. 040 - 30 623 161 oder 040 - 796 88 478).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 8. April 2005.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist; entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse; verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKVerb. Hamburg Klinische Seelsorgeausbildung – P He

*

Im gegliederten **Kirchenkreis Alt-Hamburg** mit zurzeit 61 Gemeinden ist die Stelle für das Amt der Pröpstin/Hauptpastorin / des Propstes/Hauptpastoren an der **Hauptkirche St. Jacobi** für den Kirchenkreisbezirk Süd-Ost zu besetzen. Der jetzige Propst des Bezirkes, der zurzeit das Amt eines Hauptpastors an St. Jacobi wahrnimmt, scheidet Mitte 2006 aus dem Dienst aus. Die Stelle ist voraussichtlich zum 1. Juli 2006 neu zu besetzen, verbunden mit dem Amt einer

Hauptpastorin/eines Hauptpastors der Hauptkirche St. Jacobi. Die an der Hauptkirche wahrzunehmenden Aufgaben sind Teil des leitenden geistlichen Dienstes im Kirchenkreis Alt-Hamburg.

Der Kirchenkreis befindet sich gegenwärtig in einem fortgeschrittenen umfassenden Innovationsprozess, der vor dem Hintergrund des nordelbischen Reformprozesses sowie der Breite großstädtischer Herausforderung für die Kirche folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Bildung von Regionen einschließlich der Zusammenlegung von Gemeinden zur Sicherung ihrer Grundaufgaben
- die Stärkung der geistlichen Kompetenz der Gemeinden und des Kirchenkreises
- die nachhaltige Konsolidierung der Gemeinde- und Kirchenkreishaushalte
- die Reorganisation der Verwaltung
- die Fusion mit den Kirchenkreisen Harburg und Stormarn.

Der Kirchenkreisbezirk Süd/Ost umfasst neben der Hauptkirche St. Jacobi Gemeinden, die im Brennpunkt sozialer Probleme der City liegen, und Gemeinden im Winterhuder, Hammer, Horner und Barmbeker Raum, die durch Mitgliederverlust auf Zusammenlegung mit anderen angewiesen sind, so dass es hier auch in Zukunft auf Augenmaß und organisatorische und seelsorgerliche Begleitung der Betroffenen durch die Inhaberin bzw. den Inhaber des geistlichen Leitungsdienstes ankommen wird.

Zur Hauptkirche St. Jacobi gehört zwar nur eine kleine Ortsgemeinde, aber eine Personal- und Gottesdienstgemeinde, die sich über die Landesgrenzen Hamburgs hinaus erstreckt. Schwerpunkt ihres Profils lag in den letzten Jahren auf der Pflege und Gestaltung der Gottesdienste, die eine wachsende Zahl von Menschen anziehen. Dabei ist die Kirchenmusik von besonderer Bedeutung. Sie dient nicht nur der Ausgestaltung von Gottesdiensten, sondern bietet ein breites Spektrum an Werken vieler Stilrichtungen vom Mittelalter bis zur Moderne. St. Jacobi zeigt sich mit dem weiteren Angebot an Veranstaltungen in großer Offenheit und hansestädtischer Liberalität. Brücken in die Ökumene, aber auch der interreligiöse Dialog sind wichtig.

Gesucht wird eine Persönlichkeit

- mit klarem, weltoffenem, geistlichem Profil, imstande, bewahrene Traditionen den Erfordernissen des 21. Jahrhunderts anzupassen und an Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft zu arbeiten
- mit der Fähigkeit, über den Rand theologischer Grundaufgaben hinauszublicken und Verbindungen zu Kultur und Kunst, zu Institutionen in Wirtschaft und Gesellschaft in der Großstadt Hamburg zu pflegen
- mit dem Interesse, die Kirche im Kirchenkreis Alt-Hamburg und ihre Anliegen öffentlich innerhalb wie außerhalb des Kirchenkreises zu vertreten
- mit der Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten, verbunden mit der Begabung, die Tradition einer hervorragenden Predigtkultur an St. Jacobi fortzusetzen
- bereit, gewachsene Strukturen an St. Jacobi zu achten und mit neuer Kraft zu erfüllen
- mit Erfahrung integrativer Leitungsaufgaben in Gemeinde und übergemeindlicher Tätigkeit
- mit konstruktiver Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kompetenz zu zielgerichteter Moderation der Entscheidungsprozesse im Kirchenkreis und im Fusionsprozess

mit den Kirchenkreisen Harburg und Stormarn sowie der Bereitschaft zu wechselseitigem Zusammenwirken der kirchlichen Verantwortlichen in Hamburg und der Nordelbischen Kirche.

Bewerbungen sind zu senden an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Esplanade 14, 20354 Hamburg

Für Rückfragen stehen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Dr. Claussen, Tel. 040/36 89 270, und der stellvertretende Vorsitzende im Kirchenvorstand der Hauptkirche St. Jacobi, Herr Dr. Duvigneau, Tel. 040/30 37 37 28, zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 12. April 2005.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Propstenamt Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – P Ma/
P He

*

In der Kirchengemeinde **Tating** im Kirchenkreis Eiderstedt ist die Pfarrstelle nach einem Wechsel des Pfarrstelleninhabers vakant und zum 1. Juli 2005 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem Dienstumfang von 50 % zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung gem. § 7 Abs. 2 des Pfarrstellengesetzes.

Tating (ca. 1200 Einwohner) liegt im Westen der Halbinsel Eiderstedt zwischen Garding und St. Peter-Ording. Trotz guter Anbindung an diese beiden Orte (Kindergarten, alle Schularten, Einkaufsmöglichkeiten usw.) wird in Tating ein eigenständiges kirchliches Leben gepflegt, das eingebunden ist in ein reges Dorfleben.

Neben den Gottesdiensten, die in der ältesten Kirche Eiderstedts gefeiert werden, treffen sich im Gemeinderaum des Pastoratshaubargs eine Krabbelgruppe, ein Spatzenchor, die Konfirmanden, ein Chor, ein Frauenkreis und ein Seniorenkreis.

Ein engagierter Kirchenvorstand steht dem Pastor/der Pastorin mit Rat und Tat zur Seite.

Folgende Erwartungen werden an den Pastor/die Pastorin gestellt:

- Gestaltung der überwiegend agendarischen Gottesdienste und der Familiengottesdienste,
- Fortführung der bestehenden Gruppen und Arbeit mit eigener Akzentsetzung,
- Interesse an der Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- Offenheit und Kreativität für die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde St. Peter-Ording.

Ein geräumiger, im Jahr 2003 renovierter Haubarg in einem großen, ruhig gelegenen Garten, steht als Pastorat zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eiderstedt, Norderring 15, 25836 Garding.

Auskünfte erteilen Herr Propst Dr. Friedemann Green, Tel.: 04862 / 17267 und Pastor Heiko Boysen (Vakanzvertretung), St. Peter-Ording, Tel.: 0 48 63/4 76 48 31.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Die Bewerbungsfrist endet am 4. April 2005.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Tating – P Ha

IV. Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Schönberg** in Holstein sucht zum 1. Oktober 2005

eine Kirchenmusikerin und Jugendarbeiterin bzw. einen Kirchenmusiker und Jugendarbeiter.

Wir hatten bisher in beiden Bereichen jeweils eine ganze Stelle. Die Stelleninhaber sind in den Ruhestand getreten, und wir müssen aufgrund unserer finanziellen Lage auf eine Stelle reduzieren.

Der Stellenumfang für beide Bereiche beträgt 100 % und soll zwischen Kirchenmusik und Jugendarbeit je zur Hälfte aufgeteilt werden. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Vorstellbar ist, dass eine Person in beiden Bereichen arbeitet oder ein Ehepaar jeweils zu 50 % in einem der beiden Bereiche. Für die Kirchenmusik sollte die C- oder B-Prüfung vorliegen, für die Jugendarbeit eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung.

Die Kirchengemeinde Schönberg liegt etwa 20 km östlich von Kiel. Grund-, Haupt-, und Realschule sind vor Ort. Gymnasien befinden sich in Heikendorf, Preetz, Lütjenburg und Kiel, eine Gesamtschule in Kiel. Unsere Gemeinde hat ca.

6.000 Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen an einer Kirche, in der bis zu 1.000 Menschen Platz finden. Sie ist ausgestattet mit einer Führer-Orgel (1782 gestiftet, 1994 renoviert, drei Werke, 21 Register, Haupt- und Oberwerk jeweils C-f⁺⁺, Pedal C-f⁺). Das großzügige Gemeindehaus steht in seiner unteren Etage vollständig der Jugendarbeit zur Verfügung. Hier gibt es drei Gruppenräume, einen Werkraum für Holz- und Tonarbeiten (inkl. Brennofen); ein kleines Büro mit PC und einen Lagerraum. Im Gemeindesaal steht ein Bechstein-Flügel zur Verfügung.

In der Kirchenmusik sind der sonntägliche Organistendienst zu leisten und die Amtshandlungen zu begleiten. Im Sommer wären auch Orgelkonzerte vorstellbar, entweder selbst gespielt oder von Solisten, die von der Stelleninhaberin/vom Stelleninhaber zu betreuen wären. Wir haben eine kleine, aber feine Kantorei mit klassischem Repertoire, einen Gospelchor von ca. 60 Jugendlichen und jungen Erwachsenen und einen Bläserchor.

In der Jugendarbeit gibt es über den Gospelchor hinaus mehrere Spiel- und Bastelgruppen. Im Sommer wurde bisher

eine Jugendfreizeit angeboten. Ehrenamtliche haben einen hohen Stellenwert und wollen begleitet werden. Der Konfirmandenunterricht gehört nicht zum Aufgabenbereich dieser Stelle. Er wird von den Pastoren wahrgenommen.

Wir erwarten in beiden Bereichen auch die Zusammenarbeit auf Kirchenkreisebene wie auch eine gewisse Öffentlichkeitsarbeit und sind in beiden Arbeitsfeldern offen für neue Impulse.

Die Stelle soll nach KAT Vb vergütet werden. Schriftliche Bewerbungen bitte bis zum 30.04.2005 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Schönberg z. Hd. Herrn P. Lütke, Niederstraße 15, 24217 Schönberg. Für weitere Auskünfte stehen gern unsere beiden Pastoren Lütke (Tel. 04344/1453) oder Sabrowski, (Tel. 04344/1390) zur Verfügung.

Az.: 30 – Schönberg – TRö/TEM

*

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche sucht für das **Nordelbische Kirchenamt** in Kiel zum 1. September 2005

eine Dezernentin/einen Dezernenten

für das Rechtsdezernat.

Die Dezernentin/der Dezernent wird von der Kirchenleitung für die Dauer von zehn Jahren berufen. Sie/er hat die Leitung des Dezernats inne und ist hauptamtliches Mitglied im Kollegium, dem höchsten Gremium des Nordelbischen Kirchenamtes.

Das Amt der Dezernentin/des Dezernenten wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15. Für die Zeit, in der das Amt der Dezernentin/des Dezernenten ausgeübt wird, wird eine im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen ruhegehaltfähige Zulage nach Besoldungsgruppe A 16 gezahlt.

Zum Zuständigkeitsbereich des Rechtsdezernats gehören – vorbehaltlich von Veränderungen – insbesondere:

- das Verfassungsrecht sowie Rechts- und Strukturfragen der Körperschaften in der Nordelbischen Kirche; dazu gehört die intensive rechtliche Begleitung des nordelbischen Reformprozesses, der Veränderungen der Verfassung und sonstiger Rechtsvorschriften erfordert,
- das Staatskirchenrecht einschließlich der Begleitung der Verhandlungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg über einen Staatskirchenvertrag,
- die Bereiche Dienst- und Arbeitsrecht einschließlich Besoldung, Vergütung, Beihilfe sowie Versorgung,

- die kirchliche Gerichtsbarkeit,
- sonstige Rechtsangelegenheiten, soweit keine Spezialzuständigkeit besteht,
- Beratung der kirchlichen Gremien und Körperschaften in Rechtsangelegenheiten,
- Rechtsangelegenheiten von anderen Dezernaten des Nordelbischen Kirchenamtes,
- das Nordelbische Kirchenarchiv,
- Querschnittsaufgaben für das Nordelbische Kirchenamt, z.B. Schriftgutverwaltung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Rechtsreferendarinnen und -referenden.

Die Dezernentin/der Dezernent leitet das Rechtsdezernat. Sie/er strukturiert, koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der dem Rechtsdezernat zugeordneten Referentinnen und Referenten und anderen Beschäftigten. Sie/er trägt in besonderer Weise Verantwortung für die rechtliche Begleitung und Umsetzung der im Reformprozess der Nordelbischen Kirche anstehenden strukturellen Veränderungen. Ihr/ihm obliegt zudem die Bearbeitung rechtlicher Grundsatzfragen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden erwartet:

- fundierte juristische Kenntnisse, die durch die 1. und 2. Staatsprüfung nachzuweisen sind,
- vertiefte Kenntnis kirchlicher Strukturen,
- mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrung, Führungs- und Organisationsqualitäten,
- Durchsetzungsvermögen, soziale Kompetenz und Konfliktfähigkeit sowie integrative Fähigkeiten,
- Fähigkeit zu konzeptionellem Denken sowie zielorientiertem und strukturiertem Arbeiten
- Freude an der Mitgestaltung neuer rechtlicher Strukturen im Rahmen des nordelbischen Reformprozesses.

Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2005 zu richten an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Herrn Bischof Dr. Knuth, über das Büro der Kirchenleitung, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.

Weitere Auskünfte erteilen der Referent der Kirchenleitung, Herr Pastor Naß, unter Tel.: 0431 9797-629 sowie die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, Frau Dr. Hansen-Dix, unter Tel.: 0431 9797-976.

V. Personalnachrichten

Die I. Theologische Prüfung im Frühjahr 2005 haben bestanden:

Hamburg

Lennart Berndt
Reingard Braun
Claus-Folkert Hoppe
Ralf Nikolaus Meyer
Tobias Pfeifer
Christoffer Sach
Lutz Thiele
Annegret Thom
Sven Warnk

*

Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2005 der Pastor Friedemann Bräsen, Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Gertrud in Hamburg – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –;
- mit Wirkung vom 16. Januar 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Martin Gregor, Kiel, zum Pastor der Luther-Kirchengemeinde Kiel - 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 1. April 2005 der Pastor Martin Hoerschelmann, Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;
- mit Wirkung vom 16. Januar 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Almuth Jürgensen, Siebenbäumen, zur Pastorin der Kirchengemeinde Siebenbäumen, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2005 die Pastorin im Probedienst Sylvia Kilian-Heins, Stafstedt, zur Pastorin der Kirchengemeinde Jevestedt – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 16. Januar 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Johannes Steffen, Tönning, zum Pastor der Kirchengemeinde Tönning – 1. Pfarrstelle –, verbunden mit dem Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Kotzenbüll, Kirchenkreis Eiderstedt;
- mit Wirkung vom 1. März 2005 der Pastor Andreas Wackernagel, Lübeck, zum Pastor der Kirchengemeinde Jevestedt – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Rendsburg.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2005 die Pastorin Elisabeth Farenholtz, Schilksee, auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Alleinerziehende;
- mit Wirkung vom 7. Februar 2005 für die Dauer von zehn Jahren der Pastor Gothart Magaard zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Dezernent für das Dezernat P unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberkirchenrat;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2005 bis einschließlich 31. Januar 2008 der Pastor Harry Meyer in die 32. Pfarrstelle der

Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, verbunden mit einem Dienstauftrag zur Dienstleistung im Kirchenkreis Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. Februar 2005 bis einschließlich 31. Juli 2005 die Pastorin Andrea Simowski, Hamburg, zur Pastorin der 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Eingeführt wurden:

- am 23. Januar 2005 die Pastorin Cornelia Blum in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gabriel in Hamburg-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –;
- am 7. Januar 2005 der Pastor Michael Bruhn als Pastor in die 8. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- am 23. Januar 2005 die Pastorin Dorothea Fehring in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;
- am 16. Januar 2005 die Pastorin Birgit Feilcke in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud in Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –;
- am 16. Januar 2005 die Pastorin Almuth Jürgensen in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siebenbäumen, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- am 16. Januar 2005 die Pastorin Susanne Kaiser in die 2. Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde zu Hamburg-Alsterdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;
- am 30. Januar 2005 die Pastorin Susanne Lehmann-Fahrenkrug in die 4. Gemeinde-Projekt-Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn;
- am 23. Januar 2005 die Pastorin Babette Lorenzen in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Kirchenkreis Rendsburg;
- am 4. Oktober 2004 die Pastorin Dr. Ulrike Murmann-Knuth als Pröpstin des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf – im Verbund mit dem Amt der Hauptpastorin an der Hauptkirche St. Katharinen;
- am 10. Dezember 2004 der Pastor Redlef Neubert-Stege mann als Pastor in das Amt eines Referenten der Bischofskanzlei Schleswig;
- am 16. November 2004 der Pastor Manfred Rosenau in die 22. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge;
- am 16. Januar 2005 der Pastor Johannes Steffen in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning, Kirchenkreis Eiderstedt;
- am 30. Januar 2005 der Pastor Tjarko Tammen in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- am 23. Januar 2005 die Pastorin Ulrike Wenn in die 2. Pfarrstelle der Christophorus-Kirchengemeinde Hamburg-Hummelsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Verlängert wurden:

die Amtszeit der Pastorin Annebäbel Claussen als Inhaberin der 5. Pfarrstelle des Gemeindedienstes der Nordelbi-

- schen Ev.-Luth. Kirche über den 31. Mai 2005 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2005;
- die Amtszeit der Pastorin Ute Ehlert-In als Inhaberin der Pfarrstelle Ev. Bildungswerk des Kirchenkreises Rendsburg um drei Monate über den 30. Juni 2005 hinaus bis einschließlich 30. September 2005;
- die Amtszeit des Pastors Eberhard von der Heyde als Inhaber der 3. Pfarrstelle des Nordelbischen Missionszentrums über den 31. Mai 2005 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2005;
- die Amtszeit des Pastors Ekkehard Langbein im Amt eines theologischen Referenten im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien über den 31. Mai 2005 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2005;
- die Amtszeit des Pastors Harald Schrader als Inhaber der 3. Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt, Arbeitsstätte Kiel, über den 31. Mai 2005 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2005;
- die Amtszeit der Pastorin Käthe Stäcker als Inhaberin der 16. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag über den 30. Juni 2005 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2009;
- die Amtszeit der Pastorin Susanne Thiesen im Amt einer theologischen Referentin im Christian Jensen Kolleg, Breklum, über den 31. Mai 2005 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2005;
- die Amtszeit des Pastors Dietrich Waack als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für Personal- und Gemeindeentwicklung über den 31. Januar 2008 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2008;
- die Amtszeit der Pastorin Jutta Weiß als Inhaberin der 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung für das Nordelbische Missionszentrum im Christian Jensen Kolleg – Breklum, über den 31. Mai 2005 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2005.

Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2005 der Pastor im Probedienst Dr. Uwe Gerrens mit der Dienstleistung in der Evange-

lischen Stadtakademie (Kirchenkreisverband Düsseldorf), in einem Dienstumfang von 50 % (Auftragsänderung);

- mit Wirkung vom 1. April 2005 auf die Dauer von acht Jahren die Pastorin Ursula Wegmann im Rahmen ihrer Beurlaubung durch die Pommersche Evangelische Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Verwaltung der Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Hamburg-Ottensen;
- mit Wirkung vom 1. April 2005 die Pastorin z. A. Kristina Wiele unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchdorf Kreuzkirche-St. Raphael, Kirchenkreis Harburg.

Beurlaubt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Dauer von 5 Jahren bis einschließlich 31. Dezember 2009 ohne Dienstbezüge der Pastor Detlef Almes zur Wahrnehmung einer Tätigkeit als Pastor in der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 bis einschließlich 14. August 2007 ohne Dienstbezüge der Pastor Dr. Kay-Ulrich Bronk zur Wahrnehmung einer Tätigkeit als Leiter der Christian-Jensen-Kolleg gGmbH;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Dauer von 5 Jahren bis einschließlich 31. Dezember 2009 ohne Dienstbezüge der Pastor Frank Puckelwald zur Stiftung „Das Rauhe Haus“;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2005 bis einschließlich 31. Januar 2011 der Pastor Klaus-Peter Weinhold für den kirchlichen Auslandsdienst auf den Balearen/Spanien.

In den Ruhestand tritt:

- mit Wirkung vom 1. Juni 2005 der Pastor Traugott Giesen in Keitum/Sylt.

In den Ruhestand versetzt wurde:

- mit Wirkung vom 1. Juni 2005 der Pastor Wolfgang Jürgens in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: abo.gvo@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt

Verstorben im Ruhestand:



Pastorin i. R.

Inge Sembritzki, geb. Karding

geboren am 20. Januar 1910 in Flensburg
gestorben am 20. Dezember 2004
in Glücksburg (Ostsee)

Die Verstorbene wurde am 30. Mai 1964 in Flensburg-Mürwik für das Amt als Pfarrvikarin in der Landeskirchlichen Frauenarbeit in Neumünster eingeseget.

Am 23. April 1967 wurde die Verstorbene in Neumünster ordiniert. Bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Januar 1973 hatte die Verstorbene das Amt der Pastorin für die Landeskirchliche Frauenarbeit in Neumünster inne.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Sembritzki.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Otto Wulf

geboren am 12. Dezember 1909 in Straßburg
gestorben am 1. Februar 2005 in Heide

Der Verstorbene wurde am 14. Mai 1939 in Sörup ordiniert.

Anschließend war er Provinzialvikar und Pastor in St. Michaelisdonn. Bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. Oktober 1973 blieb er Pastor der Kirchengemeinde St. Michaelisdonn.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Wulf.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.